Der Papyrus Nr. 179 des Berliner Museums.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hellmuth Wehowsky

Gerichtsreferendar in Breslau.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1911.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Leonhard.
Korreferent: Professor Dr. Schott.

Meinem Onkel,

dem Generaldirektor Paul Nolda,

zu eigen.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
	Einleitung	1
I.	Die Edition von Krebs	2
II.	Die Erklärung von Gradenwitz	3
III.	Die Untersuchung von Wilcken	7
IV.	Die Bedeutung der Parteinamen nach Kenyon	10
V.	Neulesung der Urkunde	12
VI.	Die eigene Deutung	16
VII.	Die rechtliche Bedeutung des Dokuments für die Lehre von der Antichresis	28

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543112_0026

Literaturverzeichnis.

Ägyptische Urkunden aus den Königlichen Museen zu Berlin. Herausgegeben von der Generalverwaltung. Griechische Urkunden. Band I, II, III und IV.

Braßloff, Zur Geschichte des römischen Kompensationsrechtes. In der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung. Band 21.

Bruns, Kleinere Schriften. Band 1. Weimar 1882.

Corpus Papyrorum Raineri. Band 1. Wien 1895.

Cuiacius, Observationum libri XXVIII. 1618.

Dernburg, Pandekten. Band 1 und 2. Berlin 1902.

Dernburg, Das Pfandrecht nach den Grundsätzen des heutigen römischen Rechts. Band 2. Leipzig 1864.

Dietrichson, Antinous, Eine kunstarchäologische Untersuchung. Christiania 1884.

Erman, Über Otto Gradenwitz, Einführung in die Papyruskunde. Im Archiv für Papyrusforschung 1903 Band 2.

Glück, Ausführliche Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld. Band 14. Erlangen 1813.

Gneist, Die formellen Verträge des neueren römischen Obligationenrechts in Vergleichung mit den Geschäftsformen des griechischen Rechts. Berlin 1845.

Gradenwitz, Einführung in die Papyruskunde. Heft 1. Leipzig 1900.

Kenyon, Phylae and Demes in Graeco-Roman-Egypt. Im Archiv für Papyrusforschung Band 2.

Kohler, Pfandrechtliche Forschungen. Jena 1882.

Leonhard, R., Compensatio. In Pauly-Wissowa, Realenzyklopädie Band 7. Stuttgart 1900.

Levezow, Über den Antinous, dargestellt in den Kunstdenkmälern des Altertums. Berlin 1808.

Manigk, Antichretische Grundstückshaftung im gräko-ägyptischen Recht. In der Festgabe für Karl Güterbock. Berlin 1910.

Manigk, Gläubigerbefriedigung durch Nutzung. Ein Institut der antiken Rechte. Berlin 1910.

Meyer, Paul M., Das Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Ägypten. Leipzig 1900.

Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs. Leipzig 1891.

New Classical Fragments. Edited by Grenfell and Hunt. Oxford 1897. Series II.

The **Oxyrhynchus Papyri.** Part I. Edited by Bernard P. Grenfell and Arthur S. Hunt. From the Egypt Exploration fund. London 1898.

Puchta-Rudorff, Pandekten. Leipzig 1872.

Revillout, Les obligations en droit égyptien. Paris 1886.

Schubart, W., Über Paul Meyer, Heerwesen. Im Archiv für Papyrusforschung Band 2.

Seuffert, Praktisches Pandektenrecht. Band 1. Würzburg 1848.

Sintenis, Das praktische, gemeine Zivilrecht. Band 1. Leipzig 1868.

Szanto, Hypothek und Scheinkauf im griechischen Rechte. Im 9. Jahrgang der Wiener Studien, Zeitschrift für klassische Philologie, Heft 2. Wien 1887.

Wessely, Griechische Papyri des British Museum. Im 9. Jahrgang der Wiener Studien. 1887.

Wessely, Mitteilungen aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer. Band 4.

Wilcken, Über Gradenwitz, Einführung. In der Deutschen Literaturzeitung 1900 Nr. 38.

Wilcken, Über Mahaffy, The Flinders Petrie Papyri. In Göttingische Gelehrte Anzeigen 1895 Band 1.

Wilcken, Arsinoitische Tempelrechnungen. In Hermes, Zeitschrift für klassische Philologie, Band 20.

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. Band 1. Frankfurt a. M. 1906.

Einleitung.

Im Jahre 1891 erwarben die Königl. Museen zu Berlin im ägyptischen Handel eine größere Anzahl wertvoller Papyri, die sogenannte Sammlung Brageck. Bei dem Ankaufe ließ sich über den Fundort der einzelnen Urkunden nur noch so viel feststellen, daß der überwiegende Teil aus dem Faijum stammte. Als das schwierigste Dokument der Brageck kann wohl der Papyrus P. 6965 = BGU. 179 gelten. Namhafte Papyrologen wie Gradenwitz[1]) und Wilcken[2]) haben seinen Inhalt als rätselhaft und dunkel bezeichnet. In neuester Zeit hat auch Manigk[3]) die Urkunde als unklar geschildert.

Trotzdem dürfte die Lösung des Rätsels keineswegs unmöglich sein. Wie bei allen derartigen Fragmenten kann eine rechtliche Deutung auch hier nur Hand in Hand mit der Ergänzung des fehlenden und an mehreren Stellen beschädigten Textes erfolgen. Größere Schwierigkeiten wie die Rekonstruktion bietet aber der Umstand, daß die Urkunde von anderen Papyri, die als Formalkontrakte häufig große Übereinstimmungen aufweisen, inhaltlich in wesentlichen Punkten abweicht. BGU. 179 behandelt einen ganz eigenartigen Rechtsfall, welcher in anderen ägyptischen Urkunden noch nicht vertreten ist, nämlich den — allerdings mißglückten — Versuch eines Schuldners, durch ein Stundungsgesuch der drohenden Antichrese des Gläubigers zu entgehen. Da der Wortlaut des Papyrus auf eine Reihe von Vorverträgen verweist, erscheint er in hervorragender Weise geeignet, unsere Kenntnis über die Rechtswirkungen der Antichrese wie der griechischen Exekutivurkunden zu erweitern.

Der eigenen Behandlung des Fragments soll eine Besprechung der früheren Publikationen vorangeschickt werden.

[1]) Gradenwitz, Einführung in die Papyruskunde, Leipzig 1900, S. 95 ff.

[2]) Wilcken in Deutsche Lit.-Ztg. 1900 Nr. 38 S. 2469/70.

[3]) Manigk, Gläubigerbefriedigung durch Nutzung, Berlin 1910, S. 37 ff.

I. Die Edition von Krebs.

Die erste Veröffentlichung der Urkunde erfolgte 1895 im ersten Bande der Berliner Griechischen Urkunden.[1]) Mit den Ergänzungen des verstorbenen Direktorialassistenten Krebs, der damals die Lesung nach dem Originale vornahm, lautet der Text wie folgt:

P. 6965 Nr. 179

Papyrus. H. 27 cm Br. 11 cm. Fajum. Aus der Zeit des Antoninus Pius.

[. . . . . *Λογ*]*γῖνος Π*[*ρίσ*]*κος οὐετρανός*
[. . . . . .]*καὶ γα*[. . .]*ης Γαίωι*
[. . . . . .*Μα*]*κρείνωι οὐετρανῶι Σεβαστίωι*
[. . . . . *Και*]*σαρείωι χαίρειν. Ὁμολογῶι*
5 [. . . . . *συ*]*ναγομένων ὑπὲρ τόκου*
[. . . . . .]. . *ου διασσοῦ κεφαλαίου δραχμὰς*
[. . . . . .]*τ*[*εσ*]*σάρων δραχμῶν τριακο-*
[*σίων ὀγδοή*]*κοντα τεσσάρων μεθ' ἃς*
[. . . . . .]*σμου καθὰ ἐξέδου μοι γράμ-*
10 [*ματα* . . . . .]*δραχμὰς διακοσίας ὀκ*[*τὼ*]
[. . . . . .]*δραχμὰς τόκου ἑκατὸν ἑβδ*[*ο*]-
αποδωσιν [ ]
[*μήκοντα ἓ*]*ξ αε·ιει* [ ]*ς τπδ συνήχθησαν*
[. . └ . . *Ἀ*]*ντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου*
[. . . . . *ἕω*]*ς τριακάδος τοῦ ἐνεστῶτος*
15 [*μηνὸς* . . . .]*καὶ κεκαρπίσθαι σε μέχρι τῆς*
[*ἐνεστώσης*]*ἡμέρας. ἡ δὲ ἀπόδοσις ἔσται*
[. . . . . *τοῦ*]*τε προκειμένου κεφαλαίου*
[. . .*καὶ τῶν*]*συναχθησομένων τόκων του*
[. . . . . .]*φεων καὶ ταῖς προκειμέναις*
20 [*τοῦ ἀργ*? *δρα*]*χμαῖς ἑκατὸν ἑβδομήκοντα*
23. August [*ἓξ ἕως Με*]*σορὴ τριακάδος τοῦ εἰσιόντος*
(2 H)[*L. . L. .*]*Αὐτοκράτορος Καίσαρος Τίτου Αἰλίου*
29. Juli = [*Ἀδριανοῦ Ἀντ*]*ωνίνου Σεβαστοῦ Εὐσεβοῦς Μεσορὴ ε*
(3 H)[. . . . . .]*Λογγῖνος Πρίσκος ἀπέχ-*

[1]) Ägyptische Urkunden aus den Königl. Museen zu Berlin, herausgegeben von der Generalverwaltung; Griechische Urkunden Bd. 1 Nr. 179.

25 [ω . . . . .]τὰς τοῦ ἀργυρίου δρα(χμὰ)ς
[ἑ κ α τ ὸ ν]ἑβδομήκοντα ἓξ ὡς πρ-
[όκειτ(αι) ἐ]ξομιούμενος τὰ χιρό-
[. . γ ρ α φ]α ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~

Krebs schlägt vor,[1]) im Anfang von Z. 20 *ἀργ(υρίου)* und in Z. 27 statt *ἐξομιούμενος* das Wort *ἐξομοιούμενος* zu lesen; der Zusatz über Z. 12 rührt seiner Meinung nach anscheinend von 2 H. her.

Bei der Betrachtung der Urkunde in ihrer hiernach vorliegenden Gestalt fällt ohne weiteres in die Augen, daß die Papyrusmasse stark beschädigt ist; denn alle in Klammern angeführten Stellen sind Ergänzungen des Editors Krebs. Die Restitution des Textes wird besonders durch das Fehlen eines etwa fingerbreiten Teilstücks am linken Seitenrande erschwert.

Die Urkunde ist ferner, wie Krebs in Z. 1, 2, 7, 12 andeutet, an mehreren Stellen durchlöchert. Der Editor hat der Deutlichkeit wegen bei der Wiedergabe des Papyrus sich gleichartiger, kleiner Schriftzeichen bedient. Das Original zeigt dagegen zwei verschiedene Handschriften; der Hauptteil des Dokuments von Z. 1—23 ist in gewandter Kursive mit kleinen griechischen Buchstaben geschrieben, während der Schluß von Z. 24—28 sich durch große, grobe Lapidarlettern einer zweiten Hand deutlich vom Oberteile abhebt. Die Schriftzüge sind im allgemeinen noch wohlleserlich. Das Original ist, wie Krebs hervorhebt, mehrfach schräg durchstrichen.

Daß Krebs bei seiner Lesung des Papyrus verschiedentlich geirrt hat, soll noch erörtert werden.

II. Die Erklärung von Gradenwitz.[2])

Die Handschrift ist in der Krebsschen Lesart eingehend von Gradenwitz besprochen worden. Dieser Gelehrte geht

[1]) a. a. O. Anm. zum Text.

[2]) Einführung in die Papyruskunde Heft 1 S. 95—100, wo auch ein Lichtdruck des Originals beigegeben ist.

bei seiner Interpretation hauptsächlich von der unteren Urkunde (Z. 24—28) aus, wo er das Wort ἐξομοιούμενος mit „quittierend" übersetzt. Er vermutet, daß im Anschluß an diese Quittung des Gläubigers über die ἑκατὸν ἑβδομήκοντα ἓξ ἀργυρίου δραχμαί auch die obere Urkunde durchstrichen worden ist. Hiernach, meint Gradenwitz, müsse folgerichtig angenommen werden, daß die unten quittierten 176 Drachmen auch Gegenstand der oberen Schuldverpflichtung gewesen seien. Dieses logische Resultat werde aber merkwürdigerweise durch den Wortlaut der oberen Urkunde nicht bestätigt. Außer den ἑκατὸν ἑβδομήκοντα ἓξ, die in Z. 11/12. 20 als rückständige Zinsen erwähnt würden, sei nämlich ferner in Z. 16—18 von der Rückgabe des Kapitals und der künftigen Zinsen die Rede. Seiner Meinung nach ergibt sich die Beziehung der 176 Drachmen zur ganzen Schuld aus Z. 5 ff. In Z. 12 würden τπδ = 384 Drachmen aufgelaufener Kapitalszinsen erwähnt; hiervon seien aber nach Z. 7—10 δραχμὰς διακοσίας ὀκτώ = 208 Drachmen bereits bezahlt gewesen, so daß als geschuldeter Zinsrest nach der Berechnung 384 — 208 = 176 in der Tat nur der in der Schlußurkunde quittierte Betrag verbliebe. Die Konstituierung der Hauptschuld und der künftigen Zinsen hält er für unwesentlich und wertlos, weil die in die Form eines Schuldscheins gefaßte Urkunde der Unterschrift des Schuldners ermangle. Auffallenderweise sei nämlich derselbe Longinus Priskus, der in der unteren Urkunde mit schwerfälligen Lettern quittiere, auch zugleich Aussteller der oberen, in respektabler Kursive geschriebenen Schuldurkunde.[1]) Gradenwitz schließt dies aus der Eingangsformel in Z. 1—4, auf deren nähere Interpretation er im übrigen nicht eingeht. Er hält in rechtlicher Beziehung folgende Auslegung für möglich: Das χειρόγραφον enthalte eine Teilquittung, die aber, obwohl vom Gläubiger ausgehend, selbst wieder als Darlehnsurkunde über den Rest betrachtet werden müsse und darum nach Zahlung des Restes später quittiert und durchstrichen worden sei.

[1]) vgl. a. a. O. S. 111, wo Gradenwitz aus der Verschiedenheit der Handschriften den Schluß zieht, daß der Oberteil eine bloße Kopie oder Abschrift eines Schreibers darstellt.

Gradenwitz gibt nachstehende Übersetzung des Tenors:

„Ich *(Λογγῖνος Πρίσκος)* bekenne, von den (als Zinsen eines Kapitals) mir aufgelaufenen Zinsen im Betrage von 384 Drachmen erhalten zu haben laut Urkunde 208 Drachmen, so daß bleiben 176 Drachmen, — die 384 sind der Zins für die Zeit von — bis —, und ferner: Du hast Früchte gezogen (von einem antichretischen Grundstück, weil eben die Zinsen nur mehr teilweise eingingen, wie bekundet) bis zum heutigen Tage, und es wird zurückgegeben werden das Kapital und die noch zur Entstehung gelangenden Zinsen samt den bemerkten 176 Drachmen bis zum Ende Mesore des kommenden Jahres. — Datum. —

Ich *Λογγῖνος Πρίσκος* habe von Dir weg die 176 Silberdrachmen, wie dasteht, quittierend den Schuldschein."

Gradenwitz gibt selbst zu, daß seine obige Deutung, der Schuldschein sei vom Gläubiger selbst ausgestellt, unübersteiglichen Bedenken unterliegt.[1]) Hiergegen sprechen nämlich folgende Gründe:

1. Die einseitige Bestimmung des Rückgabetermins (Z. 16) durch den Gläubiger kann den Schuldner nicht verpflichten.

2. Das Durchstreichen der Urkunde seitens des Gläubigers hat gar keinen Sinn, wenn man annimmt, daß der Gläubiger der Verfasser des oberen Konstituts ist, weil dann Destinatär und Inhaber des Handscheins notwendig der Schuldner sein müßte.

3. Das *ὁμολογῶ* in Z. 4 ist schwer vereinbar mit Z. 16, 21: *ἡ δὲ ἀπόδοσις ἔσται . . . ἕως*; denn eine solche Vertragsbestimmung kann im Schuldschein eben nur vom Schuldner getroffen werden und wird auch in allen gleichartigen Papyri (vgl. BGU. 465 *ἀποδόσω*) der Rückgabetermin vom Schuldner bestimmt.

4. Die Bemerkung: *καὶ κεκαρπίσθαι σε μέχρι* Z. 15 kann nur der Schuldner gegenüber dem zur Antichrese berechtigten Gläubiger gebrauchen.

Gradenwitz hält deshalb eine Konfusion der Rollen des Gläubigers und des Schuldners für wahrscheinlich. Der von

---

[1]) a. a. O. S. 98.

ihm zum Vergleiche herangezogene Papyrus Oxyrhynchos XCVIII[1]) ist BGU. 179 teilweise konform:

Oxyrh. Z. 19: (*δραχμῶν ἑπτακοσίων*) *κεφαλαίου* (*κτλ*)
BGU. Z. 8: *δραχμῶν τριακοσίων ὀγδοήκοντα τεσσάρων*
Oxyrh.: *μεθ' ἃς προέσχον παρά σου καθ' ἣν ἐξεδόμην σοι*
BGU.: *μεθ' ἃς [. . .] ς μου καθ' ἃ ἐξέδου μοι*
Oxyrh.: *ἀποχὴν* (Datum) *δραχμὰς πεντακοσίας τριάκοντα δύο*
BGU.: *γράμ [ματα] δραχμὰς διακοσίας ὀκτώ.*

Oxyrh. XCVIII ist eine vom Gläubiger über schuldnerische Teilzahlungen ausgestellte Vollquittung. Wäre nun die Annahme von Gradenwitz richtig, so müßten beide Urkunden in der gleichen Person reden. Der Vergleich ergibt jedoch das gerade Gegenteil: BGU. 179 muß vom Schuldner ausgestellt sein. Bei dem gegebenen Text vermag Gradenwitz nur dadurch zu einer Lösung der Schwierigkeiten zu kommen, daß er den Eingang in Z. 1—4 als verschrieben ansieht. Er schlägt vor, die Parteinamen umzustellen, und liest danach am Anfang: *Γάιος Μακρεῖνος κ. τ. λ. Λογγίνῳ Πρίσκῳ χαίρειν.* Diese Personenverwechslung ist nach seiner Ansicht auf die Gedankenlosigkeit eines professionellen Schreibers zurückzuführen, der den oberen Schuldschein als Kopie zum Zwecke der Quittung angefertigt habe; nur die untenstehende Quittung könne, wie aus den groben Schriftzügen von zweiter Hand hervorgehe, als Original in der Schrift des Gläubigers Priskus aufgefaßt werden. Dagegen sei die Urschrift des abschriftlich erhaltenen *χειρόγραφον* wahrscheinlich im *δημόσιον* verwahrt gewesen.[2]) Die Quittung des Gläubigers unter der Kopie habe die gleiche Wirkung gehabt wie unter dem Originale.[3])

[1]) Aus der englischen Sammlung: The Oxyrhynchus Papyri. From the Egypt Exploration fund. Part I, 1898, Edited by Bernard P. Grenfell and Arthur S. Hunt, p. 160, 161.

[2]) a. a. O. S. 111.

[3]) Manigk (Gläubigerbefriedigung durch Nutzung S. 37) bemerkt hierzu mit Recht, es müsse befremdlich erscheinen, daß der Gläubiger bei der Verwertung der Kopie den Fehler des Abschreibers nicht bemerkt und korrigiert habe. Die Annahme einer Personenverwechslung im Text der Urkunde ist sehr unwahrscheinlich.

Unter Berücksichtigung von Oxyrh. XCVIII ergänzt Gradenwitz Z. 4—12:

Ὁμολογῶι
[*ἔχειν ἀπὸ συ*]*ναγομένων ὑπὲρ τόκου*
[. . . . . .]. . *ου δισσοῦ κεφαλαίου δραχμῶν*
[*μηνῶν εἴκοσι*]*τ*[*εσ*]*σάρων δραχμῶν τριακο —*
[*σίων ὀγδοή*]*κοντα τεσσάρων*(*μεθ' ἃς*
[*ἀπέσχες παρ*]*ἐμοῦ καθὰ ἐξέδου μοι γράμ —*
[*ματα . . . . .*]*δραχμὰς διακοσίας ὀκ*[*τὼ*])
[*τὰς λοιπὰς*]*δραχμὰς τόκου ἑκατὸν ἑβδ*[*ο*] —
[*μήκοντα ἓ*]*ξ*

Auf diese Restitution, die erhebliche Verbesserungen enthält, wird unten noch näher eingegangen werden.

III. Die Untersuchung von Wilcken.

Wilcken[1]) bezweifelt die Richtigkeit der von Gradenwitz gegebenen Erklärung und bemerkt dazu, dieser Papyrologe habe jedenfalls in seiner Abhandlung mit zwingenden Gründen erwiesen, daß die Urkunde in der vorliegenden Gestalt sinnlos sei. Er glaubt nicht daran, daß ein gedankenloser Schreiber den Aussteller und den Destinatär verwechselt hat, sondern hält vielmehr die Lesung des Editors Krebs für unrichtig. Wenn Krebs in der Subskription des Priskus die Schlüsse von Z. 24—26: *ἀπεχ-, δρα-(χμα) ς* und *πρ-* gelesen habe, so unterliege ein derartiges Wortbrechungsverfahren paläographisch schweren Bedenken. Bei genauer Betrachtung der Urkunde könnte man erkennen, daß in Wirklichkeit die Zeilenenden *ἀπο-, δρα-*$^{\chi}$ und *πρ-*^{o} lauteten. Wilcken liest ferner in Z. 27 statt des bisher nicht beanstandeten *ἑ*]*ξομούμενος* das Wort [*ἀνα*]-*κομούμενος*.[2]) Danach müsse die Subskription lauten:

---

[1]) Deutsche Lit.-Ztg. 1900 Nr. 38 S. 2469/70.

[2]) Der im Zeilenanfang erhaltene Buchstabe dürfte in der Tat richtiger *κ* wie *ξ* zu lesen sein; die untere Urkunde ist im Original mit großen Lettern geschrieben.

Λογγῖνος Πρίσκος ἀπο-

25 [. . *δώσω*]*ι τὰς τοῦ ἀργυρίου δρα*$^{\chi}$*(μὰ)ς*

[*ἑ κ α τ ὸ ν*] *ἑβδομήκοντα ἕξ ὡς πρ*^{ο}-
[*κειται ἀνα*]*κομιούμενος τὰ χιρό-*
[. . . *γρα*]*φα.*

In Z. 7 bezweifelt Wilcken die Restitution von Gradenwitz: *μηνῶν εἴκοσι;* er vermutet hier, da der Schluß von N sichtbar ist, die Angabe der Höhe des Kapitals, also: *κεφαλαίου δραχμῶν*[. . .]*ν τεσσάρων,* d. h. eines Kapitals im Betrage von (Zahl) + 4 Drachmen.

Wilcken glaubt, daß hiermit die Hauptschwierigkeit der Lesung gehoben sei, wenn auch der Papyrus inhaltlich noch manche dunkle Stelle aufweise. Seine Erklärung der Subskription ist jedenfalls evident. Bei genauer Prüfung der Handschrift fällt in die Augen, daß der Veteran Priskus sich in dem eigenhändigen Schlußteile wiederholt verschrieben und einzelne fehlende Buchstaben nachträglich durch Überschreiben $\left(\delta\rho\alpha^{\chi},\ \pi\rho^{ο}\right)$ ergänzt hat. Dies ist wohl verständlich; denn er war als alter Krieger, wie Gradenwitz bemerkt, kein Kalligraph von Profession.[1]) Die Wortteilung in Z. 24 und 26 der Edition von Krebs ist unmöglich. In Z. 27 wäre die Lesung *ἑ*]*ξομιούμενος* nur als dialektische Unart für *ἐξομοιούμενος* verständlich; eine solche Annahme ist aber bei dem reinen Griechisch der übrigen Urkunde in hohem Grade unwahrscheinlich. Die Lesung *ἀποδώσω κτλ (ὡς)* [*ἀνα*]*κομιούμενος* ist allein denkbar, da das Partizip zweifellos eine Futurform darstellt und daher nach dem Zusammenhange das sicher erkennbare *ἀπο-* in Z. 24 eine Ergänzung in der gleichen Verbalform verlangt.

Zur Erläuterung des Wortes *ἀνακομιούμενος* verweist Wilcken auf die Papyri CPR. 9,10 und P. Grenf. II 89,3. Die entsprechende Stelle in Papyrus Grenf. L XXXIX[2]) lautet:

(Z. 2) . . . *Ὁμολογῶ ὀφείλειν καὶ χρεωστεῖν τῇ σῇ ἀδελφότητι*

[1]) a. a. O. S. 111.

[2]) In New Classical Fragments-Edited by Grenfell and Hunt, Oxford 1897, Series II p. 139/140.

(Z. 3) *ἀποκρότως*[1]) *ὑπὲρ ἀνακομιδῆς τοῦ προτέρου μου γραμματίου χρυσοῦ νομισμάτιον ἓν παρὰ κεράτια δύο τῷ σῷ* (Z. 4) *σταθμῷ γί-*
o
(νεται)χραπ κερβ: καὶ τοῦτο ἑτοίμως ἔχω σὺν θεῷ παρασχεῖν τῇ σῇ ἀδελφότητι ὁπόταν βουληθείη κτλ. Grenfell bemerkt zu dem schwer verständlichen *ὑπὲρ ἀνακομιδῆς:* the meaning seems to be that Psensoerius — der Schuldner —, on the repayment of part of some previous debt, had the old bond returned to him, and now made a fresh one for the balance.

In der griechischen Urkunde CPR. IX[2]) heißt es:

Z. 10 . . . *τῶν ὀφειλομένων χειρογράφων, ἃ καὶ ἐντεῦθεν ἀνεκομισάμην παρά σου (εἰς ἀθέτησιν καὶ ἀκύρωσιν) κτλ.* Wessely gibt hiervon in den „Mitteilungen“[3]) folgende Übersetzung:

Die (sc. Summe, welche) ich Dir schulde auf Grund verschiedener Dahrlehnsurkunden, um (durch die Bezahlung) diese Schuldscheine ungültig zu machen, welche ich auch schon von Dir zurückbekommen habe, um sie ohne Rechtswirkung und Gültigkeit zu machen.

Der Gebrauch des Verbums *ἀνακομίζειν* findet sich ferner in den beiden von Mitteis[4]) zitierten exekutivischen Eheverträgen CPR. 1514 u. 1518, in denen der Bräutigam sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft, falls er nicht nach Auflösung der Ehe binnen 30 Tagen der Braut die Mitgift zurückerstattet; der Passus lautet: *ἀποδότω* (sc. *Σύρος* bezw. *Σουχάμμων*, der Bräutigam) . . . *τὴν φερνὴν . . . ἐν ἡμέραις τριάκοντα τῆς πράξεως τῇι ἀνακομιζομένηι*[5]) *γιγνομένης καθάπερ ἐκ δίκης κ. τ. λ.*

Von den erwähnten Urkunden ist CPR. 9 Z. 10 von besonderem Interesse, weil hier das gleiche Objekt *τὰ χειρόγραφα*

---

[1]) Nach Grenfell *ἀποκρότως* = praefracte, d. h. streng.

[2]) In Corpus Papyrorum Raineri, Wien 1895, Bd. 1.

[3]) Mitteilungen aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer Bd. 4 S. 56.

[4]) Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs, Leipzig 1891, S. 421/22.

[5]) Mitteis übersetzt *ἀνακομιζομένη* mit: die Bestellerin der Mitgift richtiger dürfte die Übersetzung sein: da, falls die Braut die Mitgift zurückfordert, sich für sie aus der Übereinkunft ein sofortiges (außergerichtliches) Exekutionsrecht ergibt.

bei *ἀνακομίζειν* steht wie in BGU. 179 Z. 27. Wilcken versteht offenbar den Sinn der unteren Urkunde dahin, daß hier Longinus Priskus nach Zahlung von 176 Drachmen die früheren Schuldscheine[1]) ausgehändigt haben will, während in Papyrus CPR. 9 die Instrumente bereits an den Schuldner ausgehändigt waren.

Auf den Hauptteil des Dokuments von Z. 1—23 ist Wilcken nicht näher eingegangen. Zum vollen Verständnis des Schlußteils wird man freilich nur im Zusammenhange nach Deutung der Haupturkunde gelangen können.

IV. Die Bedeutung der Parteinamen nach Kenyon.

Die Emendation der Eingangsformel in Z. 1—4 ist durch die 1903 veröffentlichten Forschungen[2]) des englischen Papyrologen Kenyon wesentlich gefördert worden.

In den erhaltenen Worten finden wir den üblichen Gruß des Schuldners an den Gläubiger, da die griechischen Schuldurkunden fast regelmäßig in Briefform[3]) abgefaßt wurden. Den eigentlichen Individualnamen: *Λογγῖνος Πρίσκος* (Schuldner) und *Γάιος Μακρεῖνος* (Gläubiger) sind, anschließend an die Worte *οὐετρανὸς* bezw. *οὐετρανῶι*, ein Paar Epitheta angefügt, die in Z. 4, 5 nach der Lesung von Krebs lauten: *οὐετρανῶι Σεβαστίωι . . . Καισαρείωι*. Ähnliche Bezeichnungen kommen in einer größeren Zahl von Papyrusurkunden vor, z. B. in BGU. 578: *Ἀθηναιεὺς ὁ καὶ Ἐριχθόνιος* und in BGU. 709: *Ἀδριάνιος ὁ καὶ Σωσικόσμιος* u. a. m. Merkwürdig ist, daß diese Beinamen regelmäßig durch die Worte *ὁ καὶ* verbunden werden. Wie aus Z. 2 hervorgeht, muß eine solche Verbindung auch in den Lücken des Eingangs ergänzt werden.

Wilcken hat für diese Doppelnamen die Erklärung[4]) gegeben, daß sie die Demen (Stadtbezirke) bedeuten, in denen

---

[1]) vgl. P. Greuf. LXXXIX, 3: *τὸ πρότερον γραμματεῖον*.

[2]) Phylae and Demes in Graeco-Roman-Egypt, im Arch. f. Papyrusforschung Bd. 2 S. 70 ff.

[3]) vgl. Erman im Arch. Bd. 2 S. 456.

[4]) Göttingische Gelehrte Anzeigen Bd. 1 1895 Heft 2 S. 142.

die in den Papyri erwähnten Personen ihren Wohnsitz hatten; die zuerst genannten Demen seien dann später aus irgendeinem unerklärlichen Grunde nochmals umgenannt worden, z. B. der mit *Ἀλθαιεύς* bezeichnete Demos nach einem gewissen *Σωσίκοσμος*. Kenyon hat nunmehr aus einem bisher nicht publizierten Papyrus des Britischen Museums (Pap. Lond. 1164) folgende Stelle mitgeteilt[1]):

Ἀμμώνιος Σεβάστιος ὁ καὶ Ἡράκλειος καὶ οἱ τούτου ὁμογνήσιοι ἀδελφοὶ Ὀλυμπιάδης καὶ Ἀμμωνάριον, οἱ δύο ἀφήλικες, Ἀντινοεῖς, οἱ τρεῖς ἐπ πατρὸς Ἀμμωνίου φυλῆς τῆς αὐτῆς καὶ δήμου κ. τ. λ.

Aus den Schlußworten ergibt sich völlig sicher, daß das erste Beiwort (*Σεβάστιος*) die Phyle oder den tribus und das zweite den Demos (*Ἡράκλειος*) des Ammonius und seiner beiden Brüder Olympiades und Ammonarion bezeichnet. Aus den zahlreichen Doppelnamen des Londoner Papyrus hat Kenyon eine umfangreiche Tabelle der Phylen und Demen von Antinoopolis gewonnen. Nach dem Muster der kleisthenischen Einteilung Athens scheint auch die überwiegende Zahl der hellenischen Städte in Ägypten nach Stämmen und Gauen organisiert gewesen zu sein.[2])

Überraschenderweise finden sich nun in Pap. Lond. 1164 die gleichen Epitheta wie in Z. 1—4 von BGU. 179, nämlich *Σεβάστιος* für den Stammbezirk und *Καισάριος* für einen untergeordneten Gaubezirk. Ferner paßt offenbar von den Demennamen der Tabelle das Wort *Γαμηλιεύς* oder *Γαμηλίης* in die Lücke von Z. 2 Mitte. Dieser Demos gehörte nach Kenyon zur übergeordneten Phyle *Σαβείνιος* von Antinoopolis und ergänzt er daher in Z. 2 von BGU. 179 richtig: [*Σαβείνιος ὁ*] *καὶ Γα*[*μη*]*λιεύς*.[3]) Im Anfang von Z. 4 wäre die stereotype Verbindung der Doppelnamen durch *ὁ καὶ* zu restituieren, also: *Σεβαστίωι* [*τῶι καὶ Και*]*σαρείωι*.

---

[1]) a. a. O. S. 71. Pap. London 1164 enthält nach Kenyon, in einer Rolle verbunden, zehn verschiedene Urkunden der Bank von Anubion in Antinoopolis, in welchen etwa 60 solcher Doppelnamen erwähnt werden.

[2]) Kenyon hat eine bedeutende Zahl von Phylen- und Demenbezeichnungen ägyptischer Städte gesammelt und erklärt, vgl. S. 73ff. a. a. O.

[3]) Anm. 2 zu S. 72 ebenda.

Die Stammnamen *Σεβάστιος* und *Σαβείνιος* enthalten, wie Kenyon meint, ebenso wie die weiteren Phylenbezeichnungen von Antinoopolis[1]): *Αἰλιεύς, Τραιάνιος, Ἁδριάνιος* einen deutlichen Hinweis auf den Kaiser Hadrian, den Nachfolger Trajans. *Σεβάστιος* ist eine Adjektivform seines Beinamens *Σεβαστός* = Augustus, *Σαβείνιος* ist von Hadrians Gemahlin, Julia Sabina, abgeleitet. Ähnliche Beziehungen zu Hadrian enhalten auch die meisten der von Kenyon gesammelten Demennamen; dies tritt besonders deutlich z. B. in den adjektivischen Epitheta *Καισάριος* und *Νικηφόριος* hervor. *Γαμηλιεύς* ist ein Demos des nach dem Namen seiner Frau benannten Tribus *Σαβείνιος*.

Nach den interessanten Ausführungen von Kenyon kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Longinus Priskus und Gaius Makrinus, die Parteien unseres Papyrus, Bürger von Antinoopolis waren.[2]) Da der Kaiser Antoninus Pius, der Adoptivsohn Hadrians, bei der Datierung der Urkunde (Z. 13, 23, 24) mehrfach erwähnt wird, kann die Entstehung der Urkunde nur geringe Zeit nach der Gründung von Antinoopolis noch während der Regierung des Antoninus, etwa um 150 p. Chr., erfolgt sein. Wahrscheinlich rührt daher dieses Stück der Brageck-Sammlung aus den alten Archiven von Antinoopolis her.

V. Neulesung der Urkunde.

Die ursprüngliche Lesung von Krebs hat bereits in den Addenda und Corrigenda des Berliner Museums[3]) erhebliche

[1]) Die Stadt Antinoopolis wurde von Hadrian zu Ehren seines Lieblings, des schönen Jünglings Antinoos aus Bithynien, auf den Trümmern von Besa erbaut; Antinoos, welcher sich aus Aberglauben, um durch seinen Opfertod das Leben des Kaisers zu verlängern, unweit Besa im Nil ertränkte, wurde von Hadrian in zahlreichen Statuen als Dionysus und Osiris verherrlicht, von denen sich die berühmtesten jetzt im Vatikan befinden. Vgl. hierüber und über das eigenartige Verhältnis Hadrians zu Antinoos die kunstgeschichtlichen Werke von Levezow, Über den Antinous, dargestellt in den Kunstdenkmälern des Altertums, Berlin 1808, S. 6 ff. und Dietrichson, Antinous. Eine kunstarchäologische Untersuchung, Christiania 1884, S. 38 ff.

[2]) Das gleiche gilt für BGU. 301, 578, 709.

[3]) vgl. Berichtigungen und Nachträge zum Papyrus Nr. 179 in Bd. 2 u. 3 (1898 bezw. 1903) der Berliner Griechischen Urkunden.

Abänderungen erfahren. Die Korrekturen sollen hier im Zusammenhange ausführlicher besprochen werden:

Z. 5. Im Zeilenanfange ist die Ergänzung sicher [*ἔχειν ἀπὸ συ*]*ναγομένων*. *Ὁμολογῶ ἔχειν* = mutuum habeo ist die typische Formel bei Darlehnsverträgen.[1]) *ἀπό* muß stehen, weil es sich um den Rest einer Zinsschuld handelt.

Z. 6. Die Lesung des Schlusses *δραχμῶν* (Gradenwitz) ist richtig und auch konstruktiv zu dem vorgehenden *συναγομένων* allein passend. Im Anfang ist das von Wilcken proponierte]*εμου διὰ τοῦ* unwahrscheinlich, da im Original, wie mir Dr. W. Schubart gütigst mitgeteilt hat, die Reste]..*μοῦ διτσοῦ* deutlich erkennbar sind. Ich vermute hier: [*τοῦ δανει*]*σμοῦ διτσοῦ κεφαλαίου*, d. h. von dem doppelten auf Zinsen entliehenen Darlehnskapital.

Z. 7 ist die Restitution des Eingangs streitig. Gradenwitz ergänzt [*μηνῶν εἴκοσι*] *τεσσάρων*: Zinsen von 24 Monaten. Ich halte Wilckens oben erwähnten Vorschlag: *κεφαλαίου δραχμῶν* [Zahl]*ν τεσσάρων* nach dem Zusammenhange für eklatant. Die bei einer Zinsberechnung notwendige Angabe der Höhe des Kapitals muß nach dem Wortlaut an dieser Stelle vermutet werden. Daß die Schuldsumme im Chirographum genannt war, beweist weiterhin Z. 17: *τοῦ προκειμένου κεφαλαίου*, des vorliegenden, oben erwähnten Kapitals.[2])

Z. 10 trifft die Vervollständigung von Wilcken zu: *γράμ*[*ματα ἀργυρί*]*ου δραχμὰς*.

Z. 11 ist die durch Vergleich mit Oxyrh. XCVIII und BGU. 465 von Gradenwitz gewonnene Restitution [*τὰς λοιπὰς*] *δραχμὰς* glücklich, da die folgenden *ἑκατὸν ἑβδομήκοντα ἕξ* den Rest einer bereits aufgelaufenen Zinsschuld bilden.

Z. 13 ist von Viereck ergänzt: [*τῷ .?. Λ*'*Α*]*ντωνίνου Καίσαρος*, also die Zinsen waren aufgelaufen vom xten Jahre des Kaisers Antoninus.

---

[1]) Über die Stilisierung des Chirographum, des griechischen Darlehnsschuldscheins, vgl. die Ausführungen bei Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 494.

[2]) Die Zinszeit wird in Z. 12—15 erwähnt.

Z. 15 ist der Vorschlag Wilckens [ἔτους, ἀνθ'ὧν] konstruktiv, wie erörtert werden wird, nicht annehmbar.

Z. 20 erscheint die Restitution von Wilcken [ἀργυρίου δρα]χμαῖς, entsprechend Z. 10, nach der Größe des fehlenden Zeilenanfangs wohl passend.

Z. 22 ist die Ergänzung von Viereck [. . . . ἔτους] evident.

Über den von Wilcken festgestellten Wortlaut von Z. 24—28 ist bereits oben gesprochen worden, ebenso über die Emendation von Z. 1—4 durch Kenyon.

Dr. Schubart, der den Papyrus in liebenswürdigster Weise nachgeprüft hat, schrieb mir ferner noch folgende Verbesserungen auf:

Am Ende von Z. 4 ist im Originale deutlich ὁμολογῶ, nicht ὁμολογῶι (Krebs), sichtbar. Ebenso ist in Z. 7]τεσσάρων, nicht τ[εσ]σάρων, in Z. 10 Ende ὀκτὼ ohne Klammern wie ἑβδο- am Schlusse von Z. 11 zu lesen. Am Anfang von Z. 19 glaubt Schubart vor dem sicher erkennbaren Worte σὺν zwei Zeichen sehen zu können, deren letztes vielleicht ς, nämlich (ἔτους) ist, doch sind die Zeichen sehr undeutlich und schattenhaft. Da hier von den künftigen Zinsen des kommenden Jahres die Rede ist, möchte ich, ähnlich wie in BGU. II, 14: εἰς ἐνναυτὸν τόκου, vermuten: τόκων τοῦ [ἐνναυτ]οῦ σὺν κ. τ. λ.

Der schwerste Passus ist zweifellos Z. 12—16 des Fragments. Unglücklicherweise ist gerade in Z. 12 Mitte die Papyrusmasse stark beschädigt. Auch die Zeichen um die Lücke sind unsicher zu lesen. Vor den Zahlzeichen τπδ = 384 (s. Z. 7, 8) scheint mir indes ein Schluß-ς leidlich erkennbar. Da συνάγειν (Akt. und Pass.): zusammenbringen, sammeln εἴς τι konstruiert wird, so würde: [εἰ]ς τπδ συνήχθησαν d. h. die Zinsen hatten sich auf 384 Drachmen angesammelt — einen guten Sinn geben. Die Ergänzung von Gradenwitz[1]) αἵπερ (δραχμαὶ) τπδ schließt diesen Teil an den vorhergehenden an, während, wie das Wort ἀποδωσιν (= ἀποδώσειν) über der Zeile andeutet, hier wohl ein neuer Absatz beginnt. Nach dem Zusammenhange muß hier eine kausale Konjunktion gestanden haben und ergänze ich daher:

[1]) Einführung S. 95.

ἐπεὶ [εἰς] Δ τπδ συνήχθησαν,[1]) vgl. BGU. 101,5: da die Zinsen bereits auf 384 Drachmen aufgelaufen waren vom Jahre usw. bis. Im Anfange von Z. 15 lese ich den ersten undeutlichen Buchstaben *N* (nicht *κ*), zumal das bisher gelesene *καὶ* nicht in den Sinn der Stelle paßt. Ich restituiere hiernach *[ἔτους ἐξεῖ]ναι κεκαρπίσθαι σε; ἐξεῖναι* ist der Inf. von *ἐξῆν* (Präteritum der Nichtwirklichkeit) und würde wie in BGU. 101, 15 eine vertragliche Konzession zum Ausdruck bringen. Die unmittelbare Beziehung von *κεκαρπίσθαι σε* zum regierenden *ὁμολογῶ* ist konstruktiv unmöglich; denn: ich erkenne an, daß Du, Gläubiger, Früchte gezogen hast — für die Zinsen, die ich Dir gezahlt habe und noch zahlen werde — gibt in einer Schuldverschreibung überhaupt keinen Sinn.

Im Anfang von Z. 14 vermag ich ein Schluß-*ς* (Krebs) nicht zu erkennen. Die Ergänzung von Gradenwitz[2]): *[ἕως Μεσορ]ὴ τριακάδος κ. τ. λ.* entspricht dem darauffolgenden Wortlaut am besten und stimmt auch mit Z. 21 überein.

Unter Zugrundelegung der erörterten Korrekturen lese ich den Papyrus wie folgt:

[. . . . . Λογ]γῖνος Π[ρίσ]κος οὐετρανός
[Σαβείνιος ὁ] καὶ Γα [μη]λιὺς Γαίωι
[. . . . . Μα]κρείνωι οὐετρανῶι Σεβαστίωι
[τῶι καὶ Και]σαρείωι χαίρειν. Ὁμολογῶ
[ἔχειν ἀπὸ συ]ναγομένων ὑπὲρ τόκου
[τοῦ δανεισ]μοῦ δισσοῦ κεφαλαίου δραχμῶν
*[. . . .*Zahl*. . . .]ν τεσσάρων δραχμῶν τριακο-*
[σίων ὀγδοή]κοντα τεσσάρων μεθ' ἃς
[ἀπέσχες παρ]ἐμοῦ καθὰ ἐξέδου μοι γράμ-
[ματα ἀργυρί]ου δραχμὰς διακοσίας ὀκτὼ
[τὰς λοιπὰς]δραχμὰς τόκου ἑκατὸν ἑβδο-
ἀποδωσιν
[μήκοντα ἓ]ξ, ἐπεὶ [εἰς] Δ τπδ συνήχθησαν
*[.*Zahl *τῷ Λ Ἀ]ντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου*
[ἕως Μεσορ]ὴ τριακάδος τοῦ ἐνεστῶτος

[1]) *Δ* ist die übliche Kürzung für *δραχμαί*, wie *Λ* für *ἔτος*.
[2]) a. a. O. S. 95.

15 [ἔ τ ο υ ς, ἐ ξ ε ῖ]ναι κεκαρπίσθαι σε μέχρι τῆς
[ἐ ν ε σ τ ώ σ η ς] ἡμέρας, ἡ δὲ ἀπόδοσις ἔσται
[. . . . . τ ο ῦ]τε προκειμένου κεφαλαίου
[. . . κ α ὶ τ ῶ ν] συναχθησομένων τόκων τοῦ
[ε ἰ σ ι ό ν τ ο ς ἔ τ ο]υς σὺν καὶ ταῖς προκειμέναις
20 [ἀ ρ γ υ ρ ί ο υ δ ρ α]χμαῖς ἑκατὸν ἑβδομήκοντα
[ἓ ξ ἔ ω ς Μ ε]σορὴ τριακάδος τοῦ εἰσιόντος
[(2 H) ἔ τ ο υ ς· Λ] Αὐτοκράτορος Καίσαρος Τίτου Αἰλίου
[Ἁ δ ρ ι α ν ο ῦ Ἀ ντ]ωνίνου Σεβαστοῦ Εὐσεβοῦς Μεσορὴ ε-
[(3 H) . . . . .]ΛΟΓΓΙΝΟΣ ΠΡΙΣΚΟΣ· ΑΠΟ-
25 [— ΔΩΣΩ ΣΟ]Ι ΤΑΣ ΤΟΥ ΑΡΓΥΡΙΟΥ ΔΡΑ-
[ΜΑΣ ΕΚΑΤΟΝ] ΕΒΔΟΜΗΚΟΝΤΑ ΕΞ ΩΣ ΠΡ-
[. ΚΕΙΤΑΙ ΑΝΑ]ΚΟΜΙΟΥΜΕΝΟΣ ΤΑ ΧΙΡΟ-
[— — — ΓΡΑ]ΦΑ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~

VI. Die eigene Deutung.

Nach obiger Rekonstruktion übersetze ich den Papyrus:

— **Der Veteran Longinus Priskus von der Phyle der Julia Sabina und dem ehelichen Demos** (in Antinoopolis) **grüßt den Veteranen Gaius Makrinus aus dem Kaiserlichen Demos der augusteischen Phyle. Ich erkenne an, Dir an rückständigen Zinsen des doppelten zinstragenden Darlehnskapitals von zusammen x + 4 Drachmen, nachdem hiervon insgesamt 384 Drachmen Zinsen aufgelaufen waren und Du bisher nach den mir ausgehändigten Schreiben** (Quittungen) **nur 208 Silberdrachmen auf diese Zinsschuld erhalten hast, noch den Restbetrag von 176 Drachmen zu verschulden: zwecks künftiger Rückgabe!**

Da die Zinsrückstände bereits auf 384 Drachmen angewachsen waren vom xten Jahre des Herrschers Antoninus Caesar bis zum 30. Mesore des laufenden Jahres, so hättest Du Dich schon bis zum heutigen Tage durch den Fruchtgenuß (des Pfandgrundstücks) **entschädigt haben können, aber** (Du hast es nicht getan und auch ferner nicht nötig; denn) **ich werde dir bestimmt** (nach Jahresfrist) **bis spätestens zum 30. Mesore des kommenden Jahres das genannte Kapital**

nebst den bis dahin auflaufenden Jahreszinsen und den oben als schon rückständig berechneten 176 Silberdrachmen zurückerstatten.

Am 5. Mesore im 16. Jahre des Kaisers Titus Aelius Hadrianus Antoninus Augustus Pius.

Longinus Priskus: Ich will dir lieber die 176 Silberdrachmen, von denen oben die Rede ist, bald bezahlen, damit ich die alten Schuldscheine herausbekomme. —

1. Der Eingang des Dokuments zeigt, wie bereits oben erwähnt, die besonders beim Darlehnsvertrage häufig angewendete Briefform: Der Schuldner Priskus grüßt den Gläubiger und Adressaten Makrinus. Diese Grußformel ist wohl in älterer Zeit zuerst bei Erklärungen unter Abwesenden verwandt worden, mit der zunehmenden Bedeutung der Schrift[1]) im hellenischen Rechte wurde sie jedoch später auch auf Verträge unter Anwesenden übertragen.[2]) Es berührt in der Tat eigentümlich, wenn unsere Parteien, die beide in verschiedenen Bezirken von Antinoopolis wohnten, sich vor Abwicklung des Schuldgeschäfts zunächst höflich begrüßen. Alle Umstände deuten hier darauf hin, daß der Schuldbrief im Anschluß an mündliche Verhandlungen abgefaßt wurde.

Nach der Urkunde sind beide Kontrahenten *οὐετρανοί*. Dies ist unter Antoninus Pius, in dessen Regierungszeit der Papyrus fällt, die übliche Bezeichnung für die alten Legionsveteranen. Wie kommen nun diese früheren Krieger nach Antinoopolis und was für Geschäfte treiben sie hier? Die Vermutung Meyers, daß Kaiser Hadrian seine entlassenen Veteranen zu Bürgern der neugegründeten Antinoosstadt gemacht hat,[3]) erscheint nach den in BGU. 179 enthaltenen Beinamen in hohem Grade wahrscheinlich Veteranen werden in den bekannten Papyri merkwürdig oft erwähnt, z. B. in BGU. 113, 168, 180, 227, 300. Der in diesen Texten wiederholt gebrauchte Ausdruck *οὐετρανοὶ Ἀντινοεῖς* weist deutlich auf die Einschreibung der milites in die Bürgerlisten

[1]) Mitteis nennt die Schriftform das eigentlich verbindliche Element der griechischen Verträge (a. a. O. S. 492ff.).

[2]) s. hierüber die Ausführungen bei Gradenwitz, Einführung S. 124.

[3]) Paul M. Meyer, Das Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Ägypten, Leipzig 1900, S. 129.

von Antinoopolis hin. Die weitere Annahme Meyers, daß vornehmlich die unter Hadrian in die auxilia und die Flotte eintretenden Gräkoägypter (*ἐπικεκριμένοι*) nach ihrer Entlassung dort angesiedelt wurden, hält Schubart[1]) für eine unbegründete Hypothese. Eine solche Bevorzugung der Eingeborenen würde dem politischen Zweck der Militärkolonisation, die Provinzen mit römischem Wesen zu durchdringen, wenig entsprochen haben. Richtig ist nur so viel, daß die ausgedienten Provinzialen regelmäßig das Bürgerrecht in die alte Heimat mitbrachten, ein Grund für ihre Neuansiedelung bestand indes nicht, weil sie zumeist wohl in ihren Heimatorten Unterkunft fanden. Wie in anderen Provinzen, z. B. in Dacien, werden auch den Hauptbestandteil der Militärkolonien Ägytens Legionsveteranen römischer Nationalität gebildet haben.

Den entlassenen Veteranen wurde bei der Ansiedelung gewöhnlich Land zugewiesen. Daß die Militärkolonie Antinoopolis eine Ackerbürgerstadt war, schließe ich daraus, daß uns die *οὐετρανοὶ Ἀντινοεῖς* häufig als Eigentümer von Katökengrundstücken begegnen, so in dem Pachtvertrag BGU. 227 (vgl. ferner BGU. 282, 300). Auch im vorliegenden Papyrus hat der Schuldner Priskus ein Landgrundstück, wahrscheinlich einen *κλῆρος κατοικικός*, welcher in das ägyptische Grundbuch,[2]) die *Καταλοχισμοὶ τῶν κατοίκων*, eingetragen war. Ebenso möchte ich in dem Gläubiger Makrinus nach den primitiven Verhältnissen der römischen Militärkolonien einen Landwirt oder einen Handwerker vermuten, da es doch schwer glaublich wäre, daß er sein Vermögen im Kriegsdienst erworben haben sollte. Der Veteran Longinus Priskus scheint schlecht gewirtschaftet zu haben, denn er hat bei seinem Kameraden Schulden gemacht.

2. Nach dem einleitenden Gruß zeigt BGU. 179 in Z. 4—12 die stereotype Form der griechischen Schuldurkunde: *Ὁμολογῶ ἔχειν κ. τ. λ. δραχμὰς τόκου ἑκατὸν ἑβδομήκοντα ἓξ (ἀποδώσειν)*. Die konstituierte Schuld, welche regelmäßig als Objekt[3]) zu

[1]) Wilhelm Schubart, Über Paul Meyer, Heerwesen, im Arch. Bd. 2 S. 158.

[2]) Meyer a. a. O. S. 106.

[3]) vgl. z. B. BGU. 238, 465.

ἔχειν steht, beträgt also nach der klaren Konstruktion der Stelle 176 Drachmen. Das Bekenntnis des Schuldners bezieht sich indes, wie der weitere Text der Stelle ergibt, nicht auf das Darlehnskapital selbst, sondern auf einen Teil der vom Darlehn aufgelaufenen Zinsen. Die ἑκατὸν ἑβδομήκοντα ἕξ sind λοιπὰς ἀπὸ συναγομένων ὑπὲρ τόκου τοῦ δανεισμοῦ δισσοῦ κεφαλαίου [Zahl] δραχμῶν τριακοσίων ὀγδοήκοντα τεσσάρων, also: übrig geblieben von den im Gesamtbetrage von 384 Drachmen rückständigen Zinsen zweier verzinslicher Darlehen in Höhe von zusammen x Drachmen. Die Höhe der beiden Darlehnssummen ist leider in der Lücke von Z. 7 nicht konstruierbar, so daß der bedungene Zinssatz nicht errechnet werden kann.[1]) Der Zeitraum, für welchen die gesamten 384 Drachmen Zinsen zu entrichten waren, wird weiterhin in Z. 12—14 genannt: εἰς Δ τπδ συνήχθησαν τῷ [?] ἔτει Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου ἕως Μεσορὴ τριακάδος τοῦ ἐνεστῶτος ἔτους, d. h. sie waren aufgelaufen (wörtlich: zusammengekommen) vom xten Jahre des Kaisers Antoninus Caesar bis zum 30. Mesore des laufenden Jahres.[2]) Nach der Datierung in Z. 23: Μεσορὴ ε̄(= 5) ist der Schuldschein bereits am 5. Mesore, also 25 Tage vor dem erwähnten Fälligkeitstermin ausgestellt. Von den genannten 384 hat der Schuldner früher oder bei Ausstellung der Schuldverschreibung 208 Drachmen schon an den Gläubiger Makrinus abgezahlt, denn Z. 8—10 sagt: μεθ' ἃς ἀπέσχες παρ' ἐμοῦ καθὰ ἐξέδου μοι γράμματα ἀργυρίου δραχμὰς διακοσίας ὀκτὼ: worauf Du, wie die mir über (καθὰ) 208 Silberdrachmen ausgehändigten Schriftstücke ergeben, einen Teilbetrag bereits erhalten hast, daher verbleibt zur Rückgabe nur noch der Rest von 176 Drachmen. Daß unter γράμματα in diesem Zusammenhange Quittungen zu verstehen sind, erscheint mir nicht zweifelhaft, denn es wäre unerfindlich, welche Art von Schreiben der Gläubiger bei der Bezahlung von Zinsen dem Schuldner sonst

[1]) Die von Wilcken aufgestellte Behauptung (Hermes XX 449), der übliche Zinsfuß während der Kaiserzeit habe 6 % betragen, wird von Mitteis (a. a. O. S. 512) bezweifelt.

[2]) Die Annahme von Gradenwitz (a. a. O. S. 98), daß die Zinsen von mehreren Jahren geschuldet wurden, erscheint auch nach dem weiteren Wortlaut zutreffend.

ausgehändigt haben könnte. Allerdings gibt der hier gebrauchte Plural, der eine Mehrheit von Schriftstücken nennt, in Verbindung mit Z. 12, wonach die Zinsen schon seit längerer Zeit aufgelaufen waren, dem Papyrologen zu denken. Nur bei großen Kapitalsbeträgen wurden nämlich besondere Vollquittungen (*Ἀποχαί*) ausgestellt, wie sie uns in BGU. 196, 415 und Oxyrh. XCVIII erhalten sind. Hingegen wurde bei kleineren Summen und vornehmlich bei Zinsen die Quittung regelmäßig unter den Schuldschein gesetzt und dieser dann durchstrichen (vgl. z. B. BGU. 101, 272).[1]) Nimmt man hiernach an, daß mit *γράμματα* sowohl die früheren Zinsschuldscheine[2]) wie die darunterstehenden Quittungen des Gläubigers gemeint sind, so wäre weiter zu folgern, daß ein Teil des Gesamtzinses bereits früher fällig gewesen und daß über die fälligen Raten mangels Zahlung besondere Schuldscheine ausgestellt worden waren. Wie noch erörtert werden wird, hatte der Gläubiger in der ausbedungenen Antichrese ein Mittel an der Hand, den Schuldner dazu anzuhalten. Ich vermute daher, daß Longinus Priskus schon seit geraumer Zeit unpünktlich Zinsen gezahlt hatte, und daß der 30. Mesore (Z. 14) nur für die in der Urkunde enthaltene Schlußabrechnung als Fälligkeitstermin gelten sollte. Die zur Tilgung des gesamten Zinsrückstandes nicht ausreichenden Ratenzahlungen waren dem Schuldner wahrscheinlich vom Gläubiger auf die ältesten Zinsforderungen angerechnet worden; dementsprechend waren ihm jene früheren Zinsscheine mit Quittungsvermerk zurückgegeben worden. Aber diese Teilquittungen werden in der Urkunde nur nebenbei zur Berechnung des Zinsrestes erwähnt, und daher ist die Annahme von Gradenwitz,[3]) die Stelle sei als Teilquittung selbst aufzufassen, für den Text nicht haltbar.

Die essentielle Bestimmung des Rückgabetermins findet sich erst am Schluß in Z. 16—21: *ἡ δὲ ἀπόδοσις ἔσται κ. τ. λ. ἕως Μεσορὴ τριακάδος τοῦ εἰσιόντος ἔτους.* Der Schuldner verspricht die

[1]) s. hierüber Gradenwitz a. a. O. S. 119ff.

[2]) vgl. den oben S. 8 angeführten P. Grenf. LXXXIX Z. 3, wo *γραμματεῖον* evident für *χειρόγραφον* gebraucht wird, wie Grenfell richtig annimmt (the old bond).

[3]) a. a. O. S. 96, 122.

Tilgung des noch ausstehenden Zinsrestes erst nach Jahresfrist, am 30. Mesore des kommenden Jahres; denn nach Z. 14 sollte die Fälligkeit bereits am 30. Mesore des laufenden Jahres eintreten. Der Schuldner sucht also beim Gläubiger um Stundung der Restschuld für ein weiteres Jahr nach.

Insoweit weicht BGU. 179 in nichts von anderen Schuldurkunden ab. Da der Name des Ausstellers *Λογγῖνος Πρίσκος* auch mit der Unterschrift des Schuldners in Z. 24 übereinstimmt, liegen meiner Ansicht nach keine Bedenken vor, den Papyrus als vollgültigen Schuldschein anzuerkennen. Der weitere Zusatz in der Subskription Z. 24—28 ist offenbar erst nachträglich angefügt worden.[1]) In keinem Falle wird die Gültigkeit der Unterschrift dadurch in Frage gestellt, denn die Unterschrift bedeutet die Vollziehung der oberen Urkunde, der weitere Zusatz aber die Anfügung einer neuen selbständigen Urkunde unter der früheren. Der spätere Zusatz kann den Inhalt der Haupturkunde, soweit er dem oberen Text widerspricht, wohl abändern, nicht aber völlig aufheben, es müßte denn der Widerruf sich ausdrücklich aus dem Nachsatz ergeben. Mithin liegt kein Grund vor, den Papyrus, worin Longinus Priskus sich dem Destinatär Gaius Makrinus gegenüber als Schuldner des konstituierten Zinsrestes bekennt, für verschrieben oder sinnlos zu halten.

Wie oben bemerkt, stellt der Schuldschein nur ein Glied in der Kette einer Reihe von Schriftverträgen vor. Wie die erwähnten *γράμματα*, die früheren Zinsscheine, gründet auch das vorliegende Zinskonstitut sich auf den bei der Hingabe des doppelten Darlehns geschlossenen Hauptvertrag. Daß dieser Hauptvertrag in die Form eines Gesamtbriefs über beide Darlehen gefaßt war, ergibt sich aus folgender Betrachtung:

Wie der in Z. 17 gebrauchte Singular *τοῦ κεφαλαίου* beweist, hat nach der richtigen Emendation Wilckens in Z. 7 die Gesamtsumme beider Darlehen gestanden, zumal auch das beigefügte *προκειμένου* (Z. 17) eine Bezugnahme auf die obere Erwähnung des Kapitalsbetrags enthält. Im Konstitut wird

[1]) Diese Annahme fußt auf der Abänderung der Fälligkeit in der Schlußurkunde.

ferner der Zinsrückstand von der Summe des *διασσοῦ κεφαλαίου* in einheitlicher Weise, zum gleichen Zinssatz und für die gleiche Zeit, errechnet. Vor allem deutet aber Z. 15 auf eine einheitliche Abfassung des Darlehnsvertrags hin. Der Gläubiger hatte sich durch Ausbedingung einer Antichrese gegen unpünktliche Zinszahlung gesichert. Nach dem inneren Gedankenzusammenhange unseres Zinsscheins muß diese Abrede für beide Darlehen zugleich getroffen worden sein, und sie ist nach griechischer Rechtssitte unter näherer Bestimmung des Pfandgrundstücks[1]) zweifellos in den Hauptvertrag aufgenommen gewesen.

3. Der lückenhafte Teil von Z. 12—24 bietet zunächst einige Schwierigkeiten. Auffallend ist, daß die Rückgabebemerkung in Z. 16 ff. sich nicht unmittelbar an das Konstitut anschließt, sondern von diesem durch einen Zwischensatz getrennt ist. Auch der Inhalt dieser *ἀπόδοσις* ist ein ungewöhnlicher. Außer der Rückgabe des oben konstituierten Zinsrestes von 176 Drachmen wird ferner die Erstattung des Kapitals selbst und der künftigen, noch gar nicht fälligen Zinsen des nächsten Jahres versprochen. Die Stellung der *ἀπόδοσις* als Nachsatz (adversative Partikel *δέ*) weist aber darauf hin, daß ein rechtlicher Zusammenhang zwischen dem Rückgabeversprechen und dem Vordersatze besteht [*ἐξεῖ*]*ναι κεκαρπίσθαι σε*. Gradenwitz nimmt an,[2]) daß nach dem sicher erhaltenen *κεκαρπίσθαι σε* (Inf. Perf. Med.) eine Fruchtziehung seitens des Gläubigers bereits stattgefunden hat. Diese Annahme ist indes aus rechtlichen Gründen nicht haltbar. Nach dem Wortlaut des Konstituts hat der Schuldner einen Teil seiner Zinsschuld bereits bezahlt und gibt weiter das ausdrückliche Versprechen, den noch geschuldeten Rest binnen bestimmter Frist zu tilgen. Zur Ausstellung eines solchen Schuldscheins würde sich aber der Schuldner schwerlich verstanden haben, wenn der Gläubiger durch die erfolgte Nutzung des Pfandackers schon befriedigt gewesen wäre.[3]) Man könnte daran denken,

[1]) vgl. BGU. 101, 301, 339.

[2]) vgl. die Übersetzung a. a. O. S. 96.

[3]) Auch Manigk weist darauf hin, daß es sich in der Urkunde um Zinszahlung in barer Münze handelt (Gläubigerbefriedigung durch Nutzung S. 38).

daß der Gläubiger in Anrechnung des Fruchtertrags die Teilquittungen Z. 9 erteilt hat, aber zu solcher Vermutung fehlt jeder weitere Hinweis in der Urkunde. Endlich spricht auch die Fassung der *ἀπόδοσις* gegen den Vollzug der bestellten Antichrese. Hatte der Gläubiger das Pfandgrundstück schon zu seiner Befriedigung in Anspruch genommen, so lag für den Schuldner kein Anlaß mehr vor, sein Rückgabeversprechen auf die gesamten Zinsen des kommenden Jahres auszudehnen. Wie Gradenwitz selbst ausführt,[1]) wurde beim antichretisch versicherten Darlehn dem Schuldner in der Regel ein Rückgabetermin nicht gesetzt, weil dem Gläubiger, der im Fruchtgenuß reichlichen Ersatz für den entbehrten Jahreszins fand, hieran nichts gelegen sein konnte. Aber im Interesse des Schuldners konnte eine solche Bestimmung freilich liegen, um die Beschlagnahme des Grundstücks zu verhindern oder um die Freigabe möglichst bald wieder zu erreichen. Im letzteren Falle, wenn der Gläubiger bereits seine Hand auf das Grundstück gelegt hatte, konnte sich das Versprechen freilich nur auf die Rückgabe des Kapitals erstrecken, da die Zinsen bis zur Aufhebung der Antichrese jedenfalls durch die Nutznießung getilgt wurden. Aus dem Wesen der Antichrese[2]) ergibt sich mithin, daß im vorliegenden Falle eine Nutzung seitens des Gläubigers noch nicht stattgefunden haben kann.

Hiernach bleibt nur übrig, in Z. 15 einen Hinweis auf den zugrunde liegenden Darlehnsvertrag zu sehen. Nach dem oberen Konstitut und dem Wortlaut von Z. 12 war der Schuldner Priskus in der Erfüllung seiner Zinsverpflichtungen derart säumig gewesen, daß die Zinsrückstände bereits zu der beträchtlichen Höhe von 384 Drachmen angewachsen waren, und drohte

[1]) vgl. Gradenwitz a. a. O. S. 115 und Erman im Archiv Bd. 2 S. 454.

[2]) Wenn Manigk, dem die neueren Korrekturen der Urkunde nicht bekannt sind, meint (Gläubigerbefriedigung durch Nutzung S. 37, 38), daß der Text zur Annahme einer Antichrese überhaupt keinen Anlaß bietet, so steht dies jedenfalls im Widerspruch mit seinen eigenen Ausführungen, wonach *ἐπικαρπία*, *καρπία* und *καρπίζεσθαι* die technischen Ausdrücke der Antichrese waren (ebenda S. 19, 31). Er versteht die Worte *κεκαρπίσθαι σε* im Sinne des Gläubigers von einer Nutzung des Kapitals durch den Schuldner.

ihm daher die Antichrese schon seit geraumer Zeit. Der Gläubiger Makrinus hatte jedoch von dem ihm eingeräumten Rechte bisher keinen Gebrauch gemacht. Die im Sinne des Schuldners gehaltene Stelle qualifiziert sich rechtlich als Stundungsgesuch. Nach Zahlung von 208 Drachmen will der Schuldner den Zinsrest von 176 Drachmen noch ein weiteres Jahr gestundet haben. Ich glaube daher den sehr schweren Passus so konstruieren zu können: Die Zinsrückstände waren bereits (infolge unpünktlicher Zahlung) auf 384 Drachmen angewachsen von . . . bis . . .; Du (Gläubiger) hättest daher nach der früheren Übereinkunft (ἐξεῖναι) schon Früchte bis zum heutigen Tage gezogen haben können, ich werde Dich aber bestimmt (auch ohne Nutzung) wegen Deiner Gesamtforderung (am künftigen Termine), nämlich: Kapital + künftiger Jahreszinsen + der jetzt schon nach obiger Berechnung fälligen 176 Zinsdrachmen —, nach Jahresfrist befriedigen.

Diese Lösung würde in der Tat vortrefflich zur Eigenart der ἀπόδοσις wie zu der durch Wilcken klargestellten eigenhändigen Schlußbemerkung passen. Wie das römische constitutum debiti vornehmlich dem Zweck der Stundung diente, so wird auch im vorliegenden Chirographum nicht die gegenwärtig geschuldete, sondern die zur Zeit des in Aussicht genommenen Termins als fällig errechnete Schuldsumme versprochen.[1]) In diesem Rückgabeversprechen lag aber hier möglicherweise eine besondere Lockung zur Prolongation. Schritt nämlich der Gläubiger zur Antichrese, so erhielt er zwar Ersatz für den entbehrten Zins, aber verkaufen durfte er den Pfandacker nicht. In vielen Fällen wird sogar die gläubigerische Benutzung des Grundstücks, die zudem mancherlei Umstände mit sich brachte, den Schuldner der Möglichkeit beraubt haben, das Barkapital zurückzuerstatten. War also das Interesse des Gläubigers auf baldige Rückgewähr des Darlehns gerichtet, so mußte ihm — wenn der Schuldner sicher erschien — mehr daran gelegen sein, zu stunden, wie zu nutzen. Ich vermute, daß das Versprechen baldiger Rückzahlung

[1]) Über das constitutum debiti als Stundungsgesuch vgl. die Ausführungen bei Dernburg, Pand., Berlin 1897, Bd. 2 § 69 und Bruns, Kleine Schriften Bd. 1 S. 245, Weimar 1882, welcher einen ganz ähnlichen Fall bespricht.

des Kapitals in Z. 17 das Äquivalent sein sollte für die erstrebte Stundung des Zinsrestes und den Verzicht auf die Antichrese.

4. In der auf die Namensunterschrift des Priskus folgenden eigenhändigen Schlußurkunde verspricht dieser Schuldner die künftige Rückgabe der oben (*ὡς πρόκειται* in Z. 27) konstituierten 176 Zinsdrachmen. Solche hinter dem abgeschlossenen Thema folgenden Bemerkungen des Ausstellers enthalten regelmäßig ein Resumé des Vertragsinhalts.[1]) Es entsteht nun die Frage, wann diese Rückzahlung erfolgen sollte. Hält man sich streng an den Inhalt der oberen Verpflichtung, so müßte angenommen werden, daß die Erstattung nach Jahresfrist, am 30. Mesore des kommenden Jahres (Z. 21), erfolgen sollte, und daß nach der Erfüllung am gleichen Termin die Urkunde durchstrichen wurde. Wahrscheinlicher erscheint mir indes eine andere Vermutung. Für die Berechnung des Zinsrestes war in Z. 14 der 30. Mesore currentis anni zugrunde gelegt, und die Ausstellung erfolgte bereits am 5. Mesore dieses Jahres (nach der Datierung in Z. 23). Es liegt hiernach sehr nahe, in dem Stundungsgesuch des Schuldners einen ballon d'essai zu sehen. Zahlte er am 30. Mesore nicht, so vermochte der Gläubiger nach der getroffenen Übereinkunft immerhin zur Antichrese zu schreiten. Der Gläubiger wird, des langen Wartens müde, auf den Stundungsantrag nicht eingegangen sein und nunmehr doch mit Befriedigung durch Nutzung gedroht haben. Hierdurch würden auch die Worte: *ἀνακομιούμενος τὰ χιρόγραφα*[2]) in Z. 27 eine hellere Beleuchtung erfahren. Um die Besitzentziehung seines Ackers zu vermeiden, mußte Priskus dem Gläubiger die Waffe entwinden und sich schließlich doch zu pünktlicher Zahlung am Termine verstehen. Welche Mehrheit von Schuldscheinen der Schuldner bei der Zahlung am 30. Mesore herausbekommen wollte, ergibt sich aus Z. 9 (*γράμματα*). Wie oben bemerkt, stellt unser Papyrus nur einen Schlußschein über den gesamten Zinsrückstand während

[1]) Gradenwitz a. a. O. S. 143.

[2]) Auf die *ἀνακομιδή*, die Aushändigung der Schuldscheine (vgl. die oben S. 9 ff. besprochenen P. Grenf. LXXXIX, CPR. 9, 1514 u. 1518), mußte in damaliger Zeit, wo sich die Schuld in den exekutivischen Schrifturkunden verkörperte, der Schuldner beim Bewirken der Leistung besonders bedacht sein.

längerer Zeit vor, und bezüglich der einzelnen Raten waren schon vorher Handscheine erteilt worden. Priskus wollte daher den Schlußschein zusammen mit den übrigen Zinsscheinen von Makrinus ausgehändigt haben.

In rechtlicher Beziehung enthält die Schlußurkunde, indem sie das Rückgabeversprechen hinsichtlich des Termins abändert, allerdings einen Widerruf des oberen Konstituts. Dieser Widerruf ist jedoch nur ein teilweiser. Wenn Priskus auch bei Ausstellung des Chirographum in erster Linie die Stundung der ἑκατὸν ἑβδομήκοντα ἕξ beabsichtigt haben mag, so berührt doch der Widerruf des Termins nicht das Bekenntnis des berechneten Zinsrückstands. Der Gläubiger hatte sich klugerweise den unterschriebenen Schuldschein als Beweisstück bereits mehrere Wochen vor dem Fälligkeitstermine geben lassen. Bei der Übergabe dürfte, als Makrinus unter Hinweis auf die vielen Beweisstücke früherer Stundung diesmal auf pünktlicher Zahlung am Jahresschlußtermine bestand, die erwähnte Bemerkung des Ausstellers Priskus angeflickt worden sein.

5. Die Verschiedenheit der Handschrift in der oberen und der unteren Urkunde gibt zu Bedenken keinen Anlaß. In antiker Zeit mußte allerdings, wie Gradenwitz ausführt,[1]) das χειρόγραφον (Handschein) in seinem ganzen Umfange vom Aussteller persönlich niedergeschrieben werden. Dieser Begriff hat sich indes in späterer Zeit verschoben. In den Papyri der Kaiserzeit bildet bereits die eigenhändige Unterschrift des Konstituenten unter der von zweiter Hand geschriebenen Verpflichtung die Regel.[2]) Die Vollschrift, das χειρόφραφον ἰδιόγραφον, wird als Sonderform in BGU. 71, 465, 578, 717 hervorgehoben. Mit der zunehmenden Bedeutung der Schrift mußte die Möglichkeit urkundlicher Verpflichtung auch minder geübten Schreibern und sogar Analphabeten zugänglich gemacht werden. Die Erklärung konnte von einem Vertrauensmann (bei Analphabeten als ὁ ἐπιγραψάμενος κύριος bezeichnet, z. B. in BGU. 350) niedergeschrieben werden, und die Unterschrift des Schuldners bildete dann deren

[1]) a. a. O. Anm. 1 zu S. 38.

[2]) vgl. die Ausführungen bei Mitteis (Reichsrecht S. 494) und Gradenwitz a. a. O. S. 147.

Sanktion, was durch die Worte *ὡς πρόκειται* in der Subskription häufig noch besonders zum Ausdruck gelangt. Bei einfacheren Rechtsfällen mag der Schuldner irgendeinen schreibkundigen Freund mit der Niederschrift der Urkunde betraut haben. Der konstante Stil läßt es jedoch wahrscheinlich erscheinen, daß in den meisten Fällen die Zuziehung eines rechtskundigen Redaktors erfolgte.

Wer die Verfasser der ägyptischen Rechtsurkunden waren, ist in der Papyrologie streitig. Mitteis,[1]) Gradenwitz[2]) und Revillout[3]) nehmen an, daß die Aufsetzung der Kontrakte ein Monopol der Privatnotare (*νοτάριοι*, tabelliones) gewesen ist. Erman[4]) glaubt hingegen, ihre Herkunft auf die Tätigkeit richterlicher Beamter zurückführen zu müssen. Ich halte letztere Ansicht für die richtigere, da die Mitwirkung des Agoranomen und des ihm untergeordneten Grapheion in einer großen Zahl von Papyri (z. B. BGU. 86, 177, 193, 394, 514) ausdrücklich bezeugt wird und mir ein Ausstellungsmonopol der Notare schon an sich unwahrscheinlich erscheint. Eine bestimmte Erwähnung eines Notars[5]) findet sich meines Wissens in keinem der bisher publizierten Papyri. Hierfür spricht ferner der Umstand, daß die Urkunden zumeist in den amtlichen Archiven (*δημοσία*) registriert wurden.[6]) Daß nebenbei auch private Rechtsberater sich mit dem Entwurf von Schriftverträgen befaßt haben mögen, soll damit nicht bestritten werden. Daß im vorliegenden Dokument ein Rechtsverständiger das obere Chirographum aufgenommen hat, halte ich nach dessen gewandter Fassung für nicht zweifelhaft.

---

[1]) a. a. O. S. 177 ff.

[2]) a. a. O. S. 124 ff.

[3]) Revillout, Les obligations en droit égyptien, Paris 1886, p. 78: Seules les parties qui s'obligent signent à la suite du notaire égyptien ou grec.

[4]) Erman im Arch. Bd. 2 S. 455 ff.

[5]) Die von Wessely in Bd. 9 der Wiener Studien (Zeitschr. f. klass. Philol. 1887 Heft 2) S. 245 ff. publizierte Liste der in den Wiener, Pariser und Londoner Kontrakten erwähnten „öffentlichen Notare" halte ich für nicht überzeugend, da dort nur eine große Zahl von Schreibvertretern genannt wird, einige allerdings mit dem Attribut: *συμβολαιόγραφος*.

[6]) vgl. Gradenwitz S. 106, 111 und Erman S. 457.

VII. Die rechtliche Bedeutung des Dokuments für die Lehre von der Antichresis.

Die eigenartige Befriedigungsform der Antichrese hat durch die soeben erschienenen Schriften von Manigk[1]) besonderes Interesse gewonnen. Der genannte Gelehrte sucht nachzuweisen, daß der rechtliche Charakter dieses Instituts in keinem Rechtskreise der Antike voll erkannt worden ist.[2]) Für das gräko-ägyptische Recht unterscheidet er zwei besondere Erscheinungsformen: 1. die Tilgungsantichrese und 2. die Verzugsantichrese. Zur Erklärung dieser Unterscheidung führt er folgendes aus[3]): „Bei der ersteren dient die Nutzung der Tilgung der Obligation selbst, und zwar hier wieder entweder nur a) der Zinsschuld (reine Zinsantichrese) oder aber b) auch der Kapitalsschuld (gemischte Zins- und Amortisationsantichrese). Bei der Verzugsantichrese tritt die Nutzung erst für den Fall des Schuldnerverzuges ein, während sie bei der Tilgungsantichrese alsbald nach Perfektion des Vertrages ihren Amortisationszweck aufzunehmen hat. Bei der Verzugsantichrese stellt die Nutzung den Ersatz des Schadens dar, der dem Gläubiger infolge der mora solvendi vertragsmäßig erwächst. Nebenher und abhängig von dieser Einteilung läuft die in Pfandantichrese und pfandlose Antichrese". Manigk lehrt also, daß eine antichretische Abrede derart möglich gewesen sei, daß dem Gläubiger von vornherein die Nutzungen des Objekts zufallen sollen. Es erscheint nun verwunderlich, da sich in allen antichretischen Urkunden eine Erwähnung von Zinsen findet, daß gar nicht diese, sondern ausschließlich die Nutzungen einer Sache als Gegenwert für den Kapitalsgebrauch vereinbart worden wären. Auch aus wirtschaftlichen Gründen muß es unverständlich erscheinen, weshalb ein Schuldner, der eine fruchttragende Sache besaß, lieber dem

[1]) Festgabe für Dr. Karl Güterbock, Berlin, den 18. April 1910, Antichretische Grundstückshaftung im gräko-ägyptischen Recht S. 283 ff. und: Gläubigerbefriedigung durch Nutzung, ein Institut der antiken Rechte, Berlin 1910.

[2]) Gläubigerbefriedigung S. 9.

[3]) Ebenda S. 17 f.

Darlehnsgläubiger von vornherein deren Besitz und Nutzung eingeräumt haben sollte, anstatt sich zunächst zur üblichen Zinszahlung zu bequemen. Hierzu kommt, daß der Gläubiger, welcher bei der Sachnutzung ein fremdes Grundstück vom entlegenen Hofe aus bewirtschaften mußte und obendrein noch die Gefahr einer schlechten Jahresernte trug, sich sicher einen bedeutend höheren Entgelt berechnete wie bei der einfachen Zinsabrede. So drängt alles dahin, in den antichretischen Formeln eine Art Vertragsstrafe (§ 339 BGB.) zu vermuten, die erst beim Leistungsverzuge des Schuldners als verwirkt gelten soll. Einer ähnlichen Auffassung begegnen wir bereits bei Gradenwitz,[1]) der die *ἀντίχρησις* ebenso wie die *ἡμιολία* als Konventionalpön bezeichnet und auf den eventuellen und sekundären Charakter dieses Rechtsgeschäfts hinweist.

Manigk stützt seine abweichende Annahme einer Tilgungsantichrese a priori hauptsächlich auf den Papyrus BGU. 101, in welchem er das völlige Fehlen eines Schuldversprechens als sehr auffallend bezeichnet.[2]) Er hält es für ausgeschlossen, daß neben dieser antichretischen Abrede eine separate Darlehnsurkunde mit Rückzahlungsversprechen ausgestellt gewesen ist. Da sich die antichretische Erlaubnis unmittelbar an das Empfangsbekenntnis anschließt, kommt er zu der Hypothese,[3]) daß hier ein Fall reiner antichretischer Grundstückshaftung ohne echte Darlehnsschuld vorliegt. Nun lehrt aber bereits die oben besprochene BGU. 179, welche auf einen besonderen Darlehnsvertrag sowie die vorgängige Aufnahme monatlicher Zinsscheine Bezug nimmt' daß antichretische Ergänzungsurkunden[4]) bei veränderter Rechts-

[1]) Einführung S. 116 ff. Es erscheint schwer verständlich, daß Gradenwitz an gleicher Stelle trotzdem das Vorkommen eines antichretischen Darlehns von vornherein annimmt.

[2]) vgl. Festgabe S. 295.

[3]) Manigk schließt hieraus offenbar, daß die Nutzung sogleich statt der „fingierten" Zinsen eingeräumt war (s. Gläubigerbefriedigung S. 19).

[4]) Besonderes Interesse bietet die Ergänzungsurkunde BGU. 301 Z. 5—15: *Ἐπεὶ ἐδανεισάμην παρὰ σοῦ καθ' ὁμολογίαν τῇ ἐνεστώσῃ ἡμέρᾳ ἀργυρίου δραχμὰς ἐννακοσίας τόκου δραχμιαίου τῇ μνᾷ κατὰ μῆνα* (usura centesima) *ὑπαλλάξας* (pigneratus) *τὰς ὑπαρχούσας μοι . . . ἀρούρας τέσσαρας κ. τ. λ., οὐκ ἐδηλώθη δὲ διὰ τῆς ὁμολογίας τὰ περὶ τούτων δίκαια ὡς ὑπάρχι μοι κ. τ. λ.* Aus dem

lage nicht selten vorkamen. BGU. 101 ist ihrer Fassung nach offenbar ein zum Zweck der Genehmigung eines gewissen Heron, in dem wir vielleicht einen Pächter oder einen zweiten antichretischen Gläubiger[1]) vermuten dürfen, vom Hauptvertrage gefertigter unvollständiger Auszug. Z. 23—26 lautet: *Ἥρων εὐδοκῶ τῇδε τῇ καρπίᾳ καθὼς πρόκειται ἀπὸ τοῦ ἰσιόντος ὀκτωκαιδεκάτου ἔτους Τραιανοῦ Καίσαρος κ. τ. λ.* (Datum). Die Unterschrift des Schuldners Philemon fehlt und schließt sich die Beitrittserklärung des Heron unmittelbar an das pactum antichreticum an. In einer solchen Ausfertigung konnte das Rückzahlungsversprechen des Schuldners freilich fehlen, denn es sollten eben nur die die *καρπία* betreffenden Abmachungen vom beitretenden Dritten genehmigt werden. Auch der vorangehende Text weist auf einen separaten Hauptvertrag hin:

(Z. 1—10) *Φιλήμων Φιλήμονος Κάστορι Παποντῶτος χαίρειν. Ὁμολογῶι ἔχιν παρὰ σοῦ διὰ χειρὸς ἐξ οἴκου ἀργυρίου δραχμὰς διακοσίας τεσσαράκοντα Δ σμ καὶ ἀντὶ τῶν τούτων τόκων συνκεχωρηκέναι σοι σπείρειν καὶ καρπίζεσθαι καὶ ἀποφέρειν εἰς τὸ ἴδιον τὸ ἥμισυ μέρος (τῶν ὑπαρχόντων μοι ἀρουρῶν δύο κ. τ. λ.* (Z. 17 *τοῦ ὀκτωκαιδεκάτου ἔτους*).

Der Sinn ist im wesentlichen: Ich (Philemon) bekenne, Dir (Kastor) 240 Drachmen zu schulden und Dir für die Zinsen[2]) bereits früher — nämlich im Hauptvertrage — die Erlaubnis zum Säen, Nutzen und Ernten hinsichtlich einer Hälfte meines Gutes (nach Deiner Wahl) vom kommenden 18. Jahre ab gegeben zu haben. Wie die Übereinstimmung der Worte: *ἀπὸ τοῦ εἰσιόντος ὀκτωκαιδεκάτου ἔτους* in Z. 17 u. 25 ergibt, sollte also die Nutzung keineswegs sofort mit der Perfektion des Vertrags, sondern erst nach Jahresfrist beginnen.[3]) An diesem Anfangstermine hatte aber der Gläubiger Kastor nach der

---

Text geht hervor, daß die Aufnahme der zum Pfandacker gehörenden Grundgerechtigkeiten in den am gleichen Tage ausgestellten Darlehnsvertrag vergessen worden war.

[1]) Ich halte es für wahrscheinlich, daß Heron die Nutzung im laufenden Jahre selbst innehatte.

[2]) Der Zinsbetrag ist nicht angegeben.

[3]) Dies gibt Manigk zu; vgl. Gläubigerbefriedigung S. 20.

Datierung der in Z. 33—36 folgenden Quittung[1]) bereits Kapital, Zinsen und Auslagen durch Barzahlung zurückerhalten. Manigk bestreitet trotz des klaren Textes: *ἀπέχω παρὰ σοῦ τὰς προκιμένας διακοσίας καὶ τεσσαράκοντα καὶ τοὺς τούτων τόκους καὶ τὰς δαπανὰς L ιη* (Datum) *κ. τ. λ.*, daß wie das Kapital, so auch die Zinsen bar bezahlt waren. Die vereinbarte Hinausschiebung des Nutzungsbeginns nach Jahresfrist läßt sich nur dahin deuten, daß dann bei Fälligkeit der Jahreszinsen die erste Möglichkeit eines Verzugs gegeben war. Der Umstand, daß der Quittungsvermerk des Gläubigers auch auf den Auszug gesetzt wurde, ist nicht verwunderlich, denn der beitretende Heron hatte seine Genehmigung zur künftigen Nutzung des Gläubigers Kastor nur unter der Bedingung erklärt, daß dieser am Fälligkeitstermine nicht von Philemon befriedigt werden würde. In dieser Genehmigung lag zweifellos ein bedingter Verzicht auf eigene Rechte.

Ebenso müssen auch die weiteren Papyrusurkunden, die Manigk für seine Theorie der Tilgungsantichrese a priori anführt,[2]) als Verzugsantichresen interpretiert werden. Beim Papyrus London III, 136 nimmt Manigk selbst diagrapharische Entstehung des Darlehns in besonderem Rechtstitel an. Diese Urkunde enthält die Vermietung einer dem Schuldner gehörigen Wohnung an den Gläubiger als Ersatz für geschuldete Zinsen. In Z. 11 wird nach Ablauf der Mietszeit Rückzahlung des Darlehns in Aussicht genommen, bei Nichtleistung darf der Gläubiger weiter wohnen. Es ist klar, daß dieser Mietvertrag als Ergänzung des antichretischen Darlehnsvertrags nach eingetretenem Schuldnerverzuge abgeschlossen wurde. Besonders deutlich tritt die exekutivische Verpflichtung infolge Nichterfüllung zum Termine im Papyrus BGU. Nr. 1115 hervor: *ἀντὶ δὲ τῶν τούτων τόκων . . . ἐπάναγκες ἐάσειν τὸν Θ* (Gläubiger) *ἐπὶ χρόνον μῆνας δέκα δύο . . . A* (Schuldner) *ἐνοικοῖν ἐν . . . οἴκῳ κ. τ. λ.*, d. h. also: an Stelle der (nicht gezahlten) Zinsen bist Du nunmehr gezwungen, den Gläubiger für die Zeit der nächsten zwölf Monate in Deinem Hause wohnen zu lassen.

[1]) Das Zahlzeichen *ιη* in Z. 36 bedeutet 18.

[2]) Gläubigerbefriedigung S. 21—29.

Nach dem Wortlaut unseres Papyrus Nr. 179 kann der antichretische Rechtsvorgang etwa in folgender Weise gedacht werden:

Bei Hingabe des Darlehns bekennt der Schuldner den Empfang im Hauptvertrage, verpflichtet sich zur Rückerstattung des Kapitals am bestimmten Termine (*ἀπόδοσις*) und unterwirft sich für den Fall unpünktlicher Zinszahlung der Antichrese als einem Selbstbefriedigungsmittel des Gläubigers. Ein solcher Hauptvertrag ist uns glücklicherweise aus BGU. 339 bekannt. Die Darlehnszinsen wurden wie im römischen Recht monatlich berechnet.[1]) Über die monatlichen Zinsraten scheinen gewöhnlich besondere Zinsbekenntnisse ausgestellt worden zu sein, wie die Erwähnung der *γράμματα* in Z. 9 unseres Dokuments wahrscheinlich macht. Diese Zinsscheine dienten vornehmlich als Belege für die Jahresschlußrechnung, wofür die Urkunde Nr. 179 ein hochinteressantes Beispiel bietet. Hier fand eine genaue Berechnung der getilgten und noch rückständigen Zinsraten statt. Zahlte der Schuldner die Zinsschuld am Jahrestermine nicht, so kam er in Verzug und damit entstand für den Gläubiger das diesem vertragsmäßig zugestandene Nutzungsrecht. Der Jahreszins (*εἰς ἐνιαυτὸν τόκος* in BGU. 328 II) wurde naturgemäß durch einjährige Nutzung ausgeglichen. Daß auch über den Umfang der Antichrese eine Berechnung im Hauptvertrage stattfand, beweist BGU. 101, wo dem Gläubiger in Z. 5—10 die Hälfte der dem Schuldner gehörigen Äcker zur Bewirtschaftung überlassen werden soll. Möglich ist, daß hierbei der mittlere Fruchtertrag jener Parzellen mit der jährlichen Zinssumme abgewogen wurde. Freilich nach Eintritt der Antichrese war der Gläubiger zur Rechnungslegung darüber, ob die Fruchterträge infolge einer besonders guten Ernte den Zins erheblich überschritten hatten oder nicht, in keiner Weise verbunden.[2])

[1]) vgl. BGU. 301 (Z. 5) u. 189 (Z. 7); ferner die Ausführungen bei Gradenwitz, Einführung S. 113.

[2]) s. Dernburg, Pand. Bd. 1 § 278 S. 673, Berlin 1902, und die Erklärungen von l. 17 C. de usuris 4, 32 bei Dernburg, Das Pfandrecht nach den Grundsätzen des heutigen römischen Rechts § 91 S. 90, Leipzig 1864, sowie bei Kohler, Pfandrechtliche Forschungen § 6 S. 73, Jena 1882, welcher in der Antichrese einen Pfandvertrag mit Spekulationsberedung sieht.

In gewissem Sinne war das pactum antichreticum infolge der Eigenart der Gläubigerbefriedigung allerdings ein aleatorisches Geschäft, denn der Gläubiger konnte dabei sehr viel erhalten oder auch nichts. An dieser Stelle entsteht die interessante Frage, ob dem Gläubiger das Nutzungsrecht auch dann zugestanden habe, wenn der Schuldner am Termin nur mit einem geringen Zinsreste, etwa mit einer Drachme, im Rückstande verblieb. Zweifellos war das Recht an sich bei nicht vollständiger Erfüllung entstanden, aber die erwähnte Ausgleichsberechnung, die den Jahresertrag den Jahreszinsen gleichsetzte, stimmte nun nicht mehr. Ich möchte annehmen, daß der Gläubiger in solchem Falle den bereits getilgten Teil der Jahreszinsen herauszahlen mußte.[1] In unserer BGU. 179 hat der Schuldner Priskus etwas mehr wie die Hälfte des Zinsrückstands, nämlich 208 ($^{13}/_{16}$) von 384 ($^{24}/_{16}$) Drachmen, bar bezahlt. Daß sein eigenartiges Stundungsgesuch lediglich auf der Gutmütigkeit des Gläubigers aufgebaut war, möchte ich kaum glauben. Möglicherweise handelt es sich dabei um einen Schleichweg, um den Gläubiger Makrinus von der Nutzung abzuhalten, wenn dieser, um eine unsichere Ernte zu gewinnen, einen Teil der erhaltenen Zinsen wieder herausgeben mußte. Außer der Rückzahlung konnte sicher, falls das Kapital fällig war, auch Amortisation stattfinden, oder es fand mittels *ἀναχομιδή* eine Neuberechnung des noch vorhandenen Nutzungsinteresses statt.

Aus den besprochenen Papyrustexten erhellt bereits, daß das hellenische Rechtsinstitut der Antichresis bisher nicht voll erkannt worden ist. Die herrschende Meinung[2] lehrt: „Eine Antichrese im wahren Sinne ist der Vertrag, durch welchen

[1] Die Auszahlung einer Hyperocha an den Schuldner bei Wohnungsnutzung behandeln die Papyri BGU. 1115 und Oxyrh. 339, die hier allerdings, weil jährlich zu zahlen, einen Überschuß des Mietswertes über die jährliche Zinsschuld wahrscheinlich macht; vgl. Manigk, Gläubigerbefriedigung S. 24.

[2] So Dernburg, Pand., Berlin 1902, Bd. 1 § 278 S. 673. Ähnlich drücken sich aus: Windscheid-Kipp, Lehrb. d. PandR., Frankfurt a. M. 1906 Bd. 1 § 234 S. 1183; ferner Puchta-Rudorff, Pand., Leipzig 1872, § 370 S. 491; Seuffert, Prakt. PandR., Würzburg 1848, Bd. 1 § 211 S. 282; Glück Bd. 14 § 870 S. 104, 117; Sintenis, Das praktische gemeine Zivilrecht, Leipzig 1868, Bd. 1 § 71 S. 637.

einem Gläubiger die Nutzung einer Sache an Stelle der Zinsen einer Forderung eingeräumt wird". Hierbei kommt in keiner Weise zum Ausdruck, daß in Wirklichkeit nur eine Erhebung der Zinsen durch Fruchtziehung nach eingetretenem Schuldnerverzuge das Wesen der antichretischen Abrede bildet. Die Formel der concessio, welche regelmäßig auf das eigentliche Darlehnsbekenntnis folgt, hat in den Papyri folgende charakteristische Fassung: *ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶι, συγχωρῶ* (oder *ἔξεστι*) *καρπίζεσθαι τὰς ἀρούρας*, d. h. im Falle des Leistungsverzuges soll es dem Gläubiger gestattet sein, den Acker des Schuldners zu nutzen. In dem Hauptvertrage BGU. 339 findet sich, anschließend an die Formel, die Bemerkung: Z. 22—25, . . *γενομένης τῶι Πασίωνι* (Gläubiger) *τῆς πράξεως ἐκ τοῦ ὁμολογοῦντος καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτῶι πάντων καθάπερ ἐκ δίκης*. Ich verstehe den Zusatz wörtlich dahin: im Falle, daß es nämlich für den Gläubiger zur Vollstreckung kommen sollte aus diesem Schuldschein, sowie aus allen künftig vorhandenen Ergänzungsurkunden (Zinsscheinen, Abrechnungen) wie auf Grund eines Urteils. Der Zusatz, welcher in innerem Zusammenhange mit der antichretischen Bewilligung steht, enthält die von Mitteis nachgewiesene typische Exekutionsklausel.[1]) Wir kommen hiernach in der Hauptsache zu dem **Ergebnis, daß die Antichrese einen speziellen Exekutionsmodus vorstellt.** Während nämlich die hellenischen Exekutivurkunden mit der generellen Wendung: *καθάπερ ἐκ δίκης* (*πράττειν*) dem Gläubiger ein unumschränktes Vollstreckungsrecht einräumen, wird die Exekution bei der Antichrese auf die Fruchterträge oder Benutzung des Objekts beschränkt. Die ägyptischen Papyri zeigen uns dieses eigenartige Selbstbefriedigungsrecht in mannigfachen Erscheinungsformen, deren wichtigste die *καρπεία*, das Fruchtziehungsrecht an Landgrundstücken, und die *ἐνοίκησις*, das Wohnrecht bei Hausgrundstücken,

[1]) Mitteis hat an einem umfangreichen Urkundenmaterial festgestellt, daß in den griechischen Exekutivurkunden dem Gläubiger die sofortige Zwangsvollstreckung mit der stereotypen Klausel: *ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶ, ἡ πράξις ἔστω καθάπερ ἐκ δίκης* eingeräumt wurde; vgl. Reichsrecht und Volksrecht S. 401 ff.

waren. Manigk[1]) berichtet ferner von dem Vorkommen einer Wassernutzung und sogar von der Überlassung eigener Familienmitglieder, z. B. des Sohnes des Schuldners, zu Dienstleistungen an den Gläubiger. In allen diesen Fällen soll zum Zwecke des Ausgleichs eine Art Aufrechnung der Nutzungswerte, welche der Gläubiger durch Bewirtschaftung oder Gebrauch innerhalb bestimmter Zeit zu erzielen vermag, auf die geschuldete Leistung stattfinden.

Das griechische Recht hat, wie Mitteis ausführt,[2]) die Exekutivrechte des Gläubigers besonders ausgebildet. Vom Moment der Schuldfälligkeit an durfte der Gläubiger sich ohne Angehung öffentlicher Organe eigenmächtig in den Besitz des Pfandobjekts setzen, was *ἐμβάτευσις* genannt wurde. Es war sogar üblich, auch ohne ausdrückliche Pfandbestellung dem Gläubiger im Schuldschein die Befugnis zur Pfändung als selbständiges Exekutionsmittel einzuräumen. Diese besondere Vertragsbestimmung über den Exekutivmodus war grundsätzlich vom richterlichen Urteile völlig unabhängig, da gerade durch die private Übereinkunft der Umfang des außergerichtlichen Pfändungsrechtes abgegrenzt werden sollte. Der alltägliche Gebrauch der Exekutivurkunde ist für das hellenische Recht charakteristisch. Mitteis erklärt die Sicherung der Schriftverträge durch Exekutivabreden und Konventionalstrafen aus der Unverläßlichkeit der graeca fides.[3])

Ist nun auch so viel sicher, daß die in unseren Schuldverschreibungen vorkommende antichretische Formel zu jenen hellenischen Sicherungsklauseln gehört, die dem Gläubiger für den Verzugsfall ein sofortiges Exekutionsrecht gewähren, so stellt sie doch eine besonders milde Vollstreckungsform vor, weil sie trotz der Beschlagnahme des Objekts nur dessen Früchte dem Zugriffe des Gläubigers unterwirft. Diese Besonderheit erklärt sich daraus, daß die antichretische Pfändung lediglich zur Beitreibung rückständiger Zinsen und nicht erstatteter Auslagen

[1]) vgl. die Ausführungen in Gläubigerbefriedigung S. 27, 35.

[2]) vgl. Reichsrecht und Volksrecht S. 412 ff., 532.

[3]) Über die sprichwörtliche griechische Treulosigkeit siehe auch die Ausführungen bei Gneist, Formelle Verträge S. 425.

diente. In den Papyri BGU. 101, 301, 339 soll die χρῆσις (καρπεία) erfolgen: ἀντὶ τῶν τόκων μὴ ἀποδόντων τοῦ κεφαλαίου. Ebenso wird in unserer Urkunde Nr. 179 die Entstehung des Fruchtziehungsrechts für den Gläubiger aus der Nichtleistung von Zinsen während längerer Zeit hergeleitet (Z. 12—16). Nach dem bisher bekannten ägyptischen Urkundenmaterial kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Gläubiger sich hinsichtlich der Beitreibung der fälligen Kapitalsschuld seine unumschränkten Exekutionsrechte einschließlich der Distraktion zunächst unverkürzt vorbehielt; denn jedenfalls führte die Vollstreckung durch Pfandverkauf schneller und sicherer zum Ziele wie allmähliche Amortisation durch langjährige Nutzung, deren Erfolg zudem unsicher war.[1]) Durch die bedungene Zwangsnutzung bekam der Gläubiger das Objekt schon vor Fälligkeit des Kapitals in seine Hand, so daß er gegen schikanöse Vereitelung des nachfolgenden Pfandverkaufs von seiten des Schuldners gesichert war. In den seltensten Fällen wird nämlich ein Schuldner, der sich bereits im Vollbesitze seines Eigentums bei den geringeren Zinszahlungen als insolvent erwiesen hatte, nach erfolgter Beschlagnahme von Vermögensstücken und der aus der gläubigerischen Nutzung resultierenden Verringerung seiner Einnahmen zur Bezahlung der fälligen Kapitalsschuld imstande gewesen sein. In ähnlicher Weise pflegt auch im modernen Rechte die Anordnung der Zwangsverwaltung, die dem Schuldner — gewöhnlich wegen nicht geleisteter Hypothekenzinsen — bereits die Einkünfte der Sache entzieht, nur eine Sicherungsmaßnahme zur Durchführung der vom Gläubiger beabsichtigten Zwangsversteigerung zu sein.[2])

Wenn sich in Ausnahmefällen der Gläubiger zwecks Tilgung der Darlehnsforderung mit einer Amortisationsantichrese zufrieden gab, so mag dies seine besonderen Gründe gehabt haben. Meines Wissens sind uns solche Amortisationsantichresen nur in der anomalen Form der Dienstnutzung erhalten. Es liegt hierbei die Vermutung sehr nahe, daß der Gläubiger infolge Aussichtslosigkeit oder fruchtlosen Ausfalls anderweiter Vollstreckung

[1]) Über die Rücksichtslosigkeit der Beitreibung im hellenistischen Rechtskreise vgl. die von Mitteis a. a. O. S. 418ff. angeführten Beispiele.

[2]) s. hierzu §§ 24, 25, 149 ZVG. v. 24. 3. 1897.

sich schließlich mit der Verwertung der Arbeitskraft des Schuldners abfinden mußte. Diese Annahme dürfte durch den von Manigk[1]) besprochenen Wortlaut des Papyrus BGU. 1126 bestätigt werden: Z. 5. *Συγχωρεῖ ἡ Π. ἔχειν παρὰ τῆς Τ. δάνειον . . . δραχμὰς ἑκατόν, ἀντὶ δὲ τούτων καὶ τῶν τόκων αὐτῶν καὶ δεόντων καὶ ἱματισμοῦ ἐπάναγκες τὴν Π. ἐπὶ χρόνον ἔτη τρία . . . παραμενεῖν τῇ Τ.* Die Schuldnerin war also von der vollstreckenden Gläubigerin zur Abgabe der Erklärung gezwungen (*ἐπάναγκες*) worden, daß sie in Anrechnung auf ein Darlehn von 100 Drachmen nebst Zinsen sowie auf Unterhalt und Kleidung, die ihr die Gläubigerin zu leisten hat, 3 Jahre lang sich zu Dienstleistungen verpflichte. Es ist klar, daß diese Dienerin weder besondere Schätze noch Exekutionsobjekte besaß. Möglich ist, daß es sich bei diesem Texte in Wahrheit um einen Dienstvertrag handelt, der in die Form einer fingierten Antichrese gekleidet wurde, nachdem der vereinbarte Dienstlohn im voraus für die dreijährige Dienstzeit bezahlt worden; hierfür spricht wenigstens die Übernahme der Verpflichtung seitens der Herrin, für Kleidung und alles sonst Erforderliche während der Dienstzeit zu sorgen.

In der antichretischen Abrede des gräko-ägyptischen Rechts ist, wie Manigk[2]) richtig annimmt, eine stillschweigende Pfandbestellung nicht zu erblicken.[3]) Allerdings bedarf der Gläubiger, der nach eingetretener Zahlungsversäumnis von seinem Exekutionsrechte Gebrauch machen will, des Besitzes der Nutzungssache, um die Früchte ziehen zu können. Eine dingliche Sicherung

[1]) In Gläubigerbefriedigung S. 28.

[2]) In Gläubigerbefriedigung S. 32; vgl. ferner für das römische Recht S. 46 ff. ebenda.

[3]) Gradenwitz sieht in den ägyptischen Antichresen Verwandte des römischen pignus in seiner alten Gestalt, in der es nicht zum Verkaufe befähigte, Einführung Anm. 1 zu S. 116. Für die römische Antichrese wird eine stillschweigende Verpfändung behauptet von Dernburg in Pfandrecht S. 93, ebenso von Kohler in Pfandrechtliche Forschungen S. 73, der jedoch in dem „Nutzungspfand" infolge seines aleatorischen Charakters eine sehr erhebliche Modifikation des gewöhnlichen pignus erblickt; ferner Cuiacius lib. III cap. 35 Observationum: Antichresis est species pignoris ita dati, ut donec pecunia solvatur, pignore creditor utatur, fruatur in vicem usurarum.

der Hauptforderung ist indes mit dieser Besitzüberlassung in keiner Weise verbunden. Die Einweisung erfolgt nach der Übereinkunft zu dem Zwecke, daß der Gläubiger die Nutzungssache innerhalb bestimmter Zeit bewirtschaften oder gebrauchen darf. Diese Nutzung, die in ihren Wirkungen dem Nießbrauche ähnelt, tritt zudem bereits vor Fälligkeit der Kapitalsforderung ein. Das Eigentum an den Früchten erwirbt der Gläubiger erst mit der Trennung, worauf dann nach Ausgleich mit den rückständigen Jahreszinsen die Sache ohne weiteres wieder frei wird. Hierbei liegt nicht einmal eine vorübergehende Verpfändung wegen der Zinsen vor; denn die Besitzergreifung durch *ἐμβάτευσις* war, wie Szanto ausführt,[1]) eine Beschlagnahme zur Durchführung der in vollstreckbarer Urkunde bewilligten Nutznießung. Nicht im Gewahrsam, sondern im Fruchtziehungsrechte soll nach dem Willen der Parteien die Sicherheit des Gläubigers für die Nebenansprüche der Hauptforderung liegen. Auch die der Antichrese eigentümliche Spekulationsabrede widerspricht den Grundsätzen der Verpfändung. Vor allem geschah aber eine Verpfändung im gräko-ägyptischen Recht, die *ὑπαλλαγή*, stets expressis verbis.[2]) Die zur Sicherung des Kapitals bedungene Verpfändung wird stets gesondert von der antichretischen Bewilligung hinsichtlich der Zinsen behandelt.

Im Sinne obiger Ausführungen möchte ich die **ägyptische Antichrese** erklären als die **Unterwerfung einer Sache wegen rückständiger Zinsen unter die Verwaltung und Benutzung des Gläubigers während bestimmter Frist, so daß die Erträge dieser Nutzung als Pauschquantum mit der Zinsschuld für ausgeglichen gelten sollen.** Die antichretische Abrede enthält in der Tat einen Kompensationsvertrag, d. h. nach der treffenden Definition von R. Leonhard[3]) einen Ausgleich von Schuld und Gegenschuld durch gegenseitigen Erlaß. Zuweit geht Braßloff[4])

[1]) Im 9. Jahrg. der Wiener Studien S. 282 ff.

[2]) vgl. die von Manigk in Gläubigerbefriedigung S. 32 ff. besprochenen Papyri und BGU. 301 Z. 9: *ὑπαλλάξας τὰς ὑπαρχούσας μοι ἀρούρας.*

[3]) In Pauly-Wissowa, Realenzyklopädie, Stuttgart 1900, Bd. 7 über Compensatio S. 784 ff.

[4]) s. Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Roman. Abt. Bd. 21 S. 383: Zur Geschichte des römischen Kompensationsrechtes.

mit der Behauptung, daß das römische Kompensationsrecht schon sehr früh in Ägypten rezipiert worden sei und alsbald modifizierend auf das einheimische Recht der Exekutivurkunde eingewirkt habe. Die eigenartige Exekutivform der gräko-ägyptischen Antichrese war eine selbständige Bildung des hellenischen Volksrechts, die erst in der späteren Kaiserzeit ins römische Reichsrecht übernommen wurde und dort manche Umbildungen[1]) erfahren hat. Die schriftliche Exekutivklausel und die nachfolgende Zinsausgleichsberechnung, welche wir nunmehr aus dem ägyptischen Papyrus Nr. 179 kennen, war dem römischen Rechte der mündlichen Kontrakte unbekannt.

---

[1]) Sie fand im römischen Rechte hauptsächlich als Pfandantichrese Anwendung und scheint Wucherzwecken gedient zu haben, vgl. l. 1 § 3, l. 11 § 1 D. 20, 1.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Am 3. September 1882 wurde ich in Nicolai, Kreis Pleß, als Sohn des Geheimen Justizrats Amtsgerichtsrats Eduard Wehowsky und seiner Gattin Johanna, geb. Goetzke, geboren. Ich bin evangelischen Bekenntnisses und preußischer Staatsangehöriger.

Ich besuchte das Kgl. Gymnasium zu Oels sowie das König-Wilhelm- und Johannes-Gymnasium zu Breslau. Das letzte Gymnasium verließ ich Ostern 1903 mit dem Zeugnis der Reife. Hierauf studierte ich an den Universitäten Berlin und Breslau Rechts- und Staatswissenschaften. Am 15. Juni 1907 bestand ich in Breslau die erste juristische Staatsprüfung und wurde seitdem im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau als Referendar beschäftigt.

Am 31. Januar 1911 bestand ich das examen rigorosum. Augenblicklich absolviere ich die letzte Vorbereitungsstation am Kgl. Oberlandesgericht in Breslau.

Für gütige Ratschläge bei Abfassung der Dissertation bin ich Herrn Geheimen Justizrat Professor Dr. Leonhard zu besonderem Danke verpflichtet.

Hellmuth Wehowsky.